

St. 706, 28.

X 2346 439

II 220.

# EXTRACT

Yc  
8480

aus dem

# Sichtewalder

# erb = Register

vom 19. Dec. 1695.

## Die General-Præstationes

### der Unterthanen betreffend,

mit denen

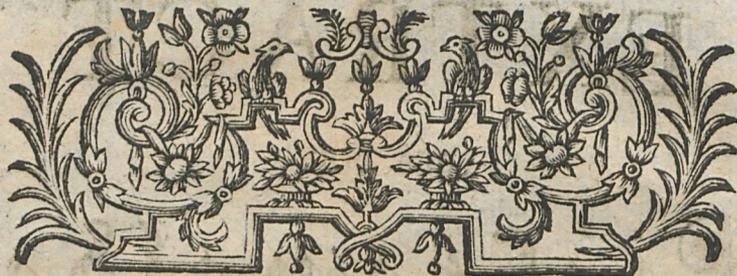
### in folgenden Jahren geschehenen Erläuterungen.



D R E S D E N,

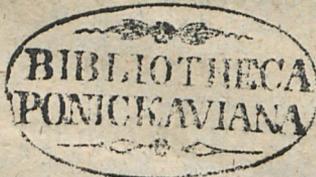
gedruckt bey Johann Christoph Krausen, 1757.





## A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem über gegenwärtiges Erb-Register und die darin  
enthaltenen Punkte viel Streitigkeiten entstanden,  
durch deren Erörterung aber dasselbige in manchen Punkten  
seine Erläuterung erhalten, so hat man das jedes Orts ge-  
hörige zusammen zu tragen, vor gut und nützlich befunden,  
welches zusammen getragne Werk ich mit dem Erb-Register  
nochmahls conferiret, und auf Verlangen der Unterthanen,  
zum Druck befördert. Dresden im Monath Decembris,  
1756.



D. Johann Leonhard Hauschild.

Der



Der Herrschafft zu Lichtewalda, Rechte und Ge-  
rechtigkeiten, samt derer sämtlichen Unterthanen daselbst  
general- und respective special-Præstationen.

I.

Gerichtsbareit



tehet bey allen Ober- und Erb-Gerichts-Fällen in denen gan-  
zen Flehren und Dorffschaften des Amts Lichtewalda, der  
Herrschafft zu, außer daß die Ober-Gerichte des Dorffs  
Gückelsberg ins Amt Augustsburg gehörig.

ad §. I.

Erläuterungen.

- 1.) Wegen gerichtlicher Expeditionen, ist mit dem Urthel vom 20. Sept.  
1730. in der 46. Klage-Punkt Sache erkannt:

Daß Beklagter bey dem XLIV-sten Punkte die Verwaltung derer Gerichte;  
auch Entscheidung derer vorkommenden gerichtlichen Handlungen zu Lichte-  
walda und dazu gehörigen Orten, durch die Haushaltungs-Berwalter, Hoff-  
meister oder andere derer Rechte nicht verständiger und dazu nicht hinlänglich  
legitimirter Personen, auch ohne Fertigung nöthiger Registraturen über dasje-  
nige, so vorkommt, expediren, denen Frohnleuthen die zur Frohne nöthigen  
Sachen ab- und wenn sie sodenn dadurch an Leistung derer Frohn-Dienste die-

serhalben gehindert worden, sie anderweit auspfänden zu lassen, nicht befugt. Und nach dem Urthel vom 20. Nov. 1743. ist die Herrschaft dem bey 20. Jhr. Straffe Folge zu leisten schuldig.

2.) Weil die Ober-Gerichte des Dorffs Gückelsberg nunmehr an die Reichswalder Herrschaft gebracht, gleichwohl in gedachtem Spho des Erb-Registers von denen, in das Amt Augustusburg gehörigen Ober-Gerichten des Dorffs Gückelsberg stehet, so ist bey dem hohen Appellations-Gerichte auf die von den Unterthanen erhobene Haupt-Klage untern 20. Sept. 1730 deshalb erkannt:

Daß Beklagten Principal bey dem 1.sten Klage-Puncte in denen Fällen, wenn in dem Dorffe Gückelsberg Ober-Gerichts-Fälle vorkommen, und wegen der Gückelsbergischen Delinquenten, Klägers Principalen die aufgewandten peinliche und andere Inquisitions-Kosten bey diesen nicht erlangen können, solche Klägers Principalen abzufordern oder abfordern zu lassen, nicht befugt.

3.) Hiernächst ist mit dem Urthel vom 10. Mart. 1731, erkannt:

Daß Klägers Principale auch in denen Fällen, wenn die Inquiriren die peinliche und Inquisitions-Kosten zu bezahlen selbst vermögen, solche zu tragen, und solche durch gemeine Anlaaen abzustatten, nicht verbunden.

Man sehe auch die Erläuterungen ad Sphum 24. item ad Sphum 69. no. 5.

## II.

## Ehegedinge

Man die Herrschaft alle Jahre auf den Herrn-Hoffe oder in denen Dorffern, wo es Deroselben anzustellen beliebig, halten, jedoch uff derer Unterthanen Kosten, sowohl an Auslösung, Gerichts-Gebühren, und andern Auswand, welches diese durch Anlage von denen Gemeinden einzubringen haben, und mögen hierbey die Unterthanen ihre Rügen von ihren, von der Obrigkeit confirmirten Rügenmeister ablesen lassen, in welche aber ohne der Herrschaft Einwilligung, nichts neues zu bringen.

## III.

## Einbringung derer Steuern und Quatember-Contributionen.

Die Unterthanen seynd schuldig, die ausgeschriebene Steuern und Quatember-Contributionen zu gesetzter Zeit und längstens 8 Ta-

ge nach dem Termin, auf das Haus Lichtevalda zu liefern, damit nicht wiedrigenfalls die saumige, dem Churfürstlichen Ausschreiben gemäß, mit der Execution belegt werden dürfen; Als welche sie sodann billig zu tragen haben; Was aber die Einnahme und Fortschaffung derer zu rechter Zeit abgegebenen, sowohl auch die darzu benötigte Bothenlöhne betrifft, seynd darzu der Herrschafft überhaupt alle Jahr Sechszehen Tblr. von den gesammten Unterthanen bewilliget.

IV.

**Unterthanen Pflicht.**

Es muß ieder, der sich unter der Herrschafft Gerichten aufhält, wo nicht von derselben einem oder dem andern insonderheit gegen Abgebung des Schutz-Geldes dispensiret würde, die Unterthanen-Pflicht ablegen, wofür Fünff Groschen dem Gerichtshalter zu erlegen, und darf kein Wirth, weder einen Hausgenossen einnehmen, noch wieder ziehen lassen, ohne der Herrschafft Vorbewußt und Bewilligung, bey Straffe eines neuen Schocks.

V.

**Vormundschafts-Bestätigung und Rechnung.**

Von ieder Bestätigung eines Vormunden oder Curatorn, wie solche in das Gerichts-Protocoll oder Vormundschafts-Buch eingetragen wird, ist ein Orts-Gulden abzustatten; Wenn aber ein absonderlicher Tutel- und Curatel-Schein darüber annoch verlangt wird, ist solcher mit Zwölf Groschen abzulösen. Von einer Vormundschafts-Berechnung wird Ein Gulden, wenn sie aber nicht weitläufig, etwas weniger genommen.

VI.

**Käufe und Testamenta.**

Wann ein Kauff geschlossen wird, seynd vor dessen Aufsetzung und Confirmation bey einen ganz und halbhüffner Guth Dreyßig Groschen,

Groschen, bey einer Viertel-Huffe und Garthen Ein Gulden, und bey einem Häußel Zwölff Groschen, benebenst Zwey Groschen Siegel-Geld zu entrichten; Die Mundation-Gebühren aber, auch solchen in das Gerichts-Buch einzutragen, werden noch absonderlich, das Blatt mit Einem Groschen bezahlet, auch bekommen die Gerichts-Personen, von ieden dergleichen Kauff Contract Fünff Groschen Drey Pfennige. Hingegen ist alles Bey-Kauff-Geld gänzlich verbotten.

Da auch gerichtliche Testamenta und andere dergleichen Verordnung, beydes unter denen lebendigen, als auf dem Todtes-Fall aufzurichten, kan solches nirgends anders beständiger Weise, als vor der Herrschaft Gerichten geschehen, und bekommt davon jedesmahl der Gerichtsherr Zwey Thaler, der Gerichtshalter einen Gulden, auffer denen Mundation-Gebühren, vor das Blatt Einem Groschen, und die Gerichten Zehen Groschen Sechs Pfennige.

ad Sphum 6.

### Erläuterung.

Diffalls ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagten Principal, bey dem andern Klage-Punkte, Klägers Principalen oder denen ihrigen bey Käuffen, Testamenten, Geburtsh-Brieffen, und andern gerichtlichen Handlungen und Ausfertigungen ein mehrers, als in der neuen Tax-Ordnung de anno 1724. vorgeschrieben, abzufordern oder abfordern zu lassen nicht besugt.

### VII.

## An- und Erbe = Gelder, auch Verzicht zu Verschreiben.

Die Abführung eines Angeldes in das Gerichts-Buch zu verschreiben, bekommt der Gerichts-Verwalter von dem Verkäufer Vier Groschen; Für eine Tagezeit oder Erbe-Geld aber, es sey dessen oder auch derer Percipienten viel oder wenig, Zwey Groschen, und für eine Verzicht Fünff Groschen, die Gerichts-Personen aber haben dieserwegen nichts zu erwarten.

VIII.

VIII.

Lehnwahre

Wird allhier nicht gegeben, auffer von ieden Kaufe Drey Groschen, jedoch muß von Wolff Hollers zur Oberwiesä Guthe, weil es ehemahls zum Ritter: Gut gehörig gewesen, das Lehende Schock entrichtet werden.

IX.

Theilshillinge.

So oft ein Todtes-Fall in hiesigen Gerichten sich zuträget, giebt ein ieder Erbe, es mögen derer viel oder wenig, auch dieselben einheimisch oder auswärtig seyn, der Herrschaft Zwölff Groschen Theilshilling, welches auch insonderheit bey der Gerade: und Heer: Geräthe also gehalten wird, daterne aber einer von den Erben ein unbeweglich Stück Gut käufflich annimmt, ist der Käufer mit dem Theilshilling verschonet.

ad §. 9.

Erläuterung.

Mit dem Vorbeschieds-Recess vom 28. Aprilis 1706. §. 8. ist verglichen: Ueber der gemachten Beschwerde wegen des Theilshillings zum 8. erkläret sich der Gerichtsherr, daß dem Erbregister entgegen, Er so gar von niemanden denselben fordern, sondern ehe denen Armen denselben schencken, als zur Ungebühr abnehmen wolle.

X.

Successions - Fälle.

Weiln bey dem Ante Lichtevalda von langen Zeiten hergebracht, was bey einen und andern Fall, sowohl an Heergeräthe, als Gerade: Stücken abzufolgen, als auch sonst zwischen Eltern und Kindern, Geschwistere und anderen Mit Erben in gemeine Theilung zu bringen, so hat es hierbey allenthalben sein Bewenden, und soll es umb künftiger Gewißheit willen, jedesmahl, wie folget, gehalten werden.

Gerade.

## Gerade.

Wann einem Manne sein Weib stirbet, und nach sich ein oder mehr Töchtere oder keine Töchtere, sondern ihre Mutter oder Großer Mutter verläset, sollen ihme zur Gerade gegeben werden, alle Küsten, Kästen, mit aufgehobenen Liebern, Laden, Truben und Siedeln, darinnen die Frau ihr Bezierde und Geschmuck behalten, und dazu sie die Schlüssel gehabt. Alles Garn, rohe und gesotten, von dem vorhandenen Leine, den dritten Theil, so befunden, der übrige Leinsaamen wird getheilet.

Flachs gebrecht und ungebrecht, wenn solcher nur bey Leben der Verstorbenen aus dem Acker gerauffet worden, item, hölzerne Rieffeln, alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, ausgeschloffen was an Leinwand usq. Kauff, darzu sie den Flachs nicht selbst erbauet, von dem Dorff-Leinweber gemacht.

Und denn die Haus-Leinwand, so viel man dem vorhandenen Gesinde zu Zeit der Person Absterben zu geben schuldig; Solches beydes wird nicht zur Gerade gezogen, noch gefolget.

Alle Betten, Küßen, Pfülen, Leilach, Tischlachen und Drehlen; Davon aber dem Manne sein gebett Bette, als ein Tuch über das Stroh, darnach ein Unterbett, einen Pfühl, zwey Küßen und ein Ober-Bette, soferne diese Stücke alle vorhanden, auch ist darbey abgeredet, wann über das Heer-Bette kein Bette mehr vorhanden, daß die Vormunden der Töchtere, neben den Gerichten darauf bedacht seyn sollen, daß zuförderst den Töchtern, und do das Vermögen vorhanden, nach Gelegenheit auch den Söhnen, entweder ein Bette, oder, an statt desselben etwas an Gelde zur Ausstattung, wenn sie sich verehelichen, vermacht, und Vergleichung darinnen geschehen möge. Desgleichen gehöret dem Manne sein bedeckter Tisch mit einem Tischtuche, einer Hand-Drehlen, zwölf hölzern, oder thönern Schüssel, item, dem Manne seine Banck, mit einem Pfühle, und dann sein Stuhl mit einem Küßen, wird billig bereitet.

So

So werden auch zwey oder nach Gelegenheit der Haushaltung, drey Gesinde-Betten beyim Guthe gelassen. Alle Federn geschlossen und ungeschlossen, Badelacken, Decklacken und umb und umb Vorhänge.

Schleier,

Badebecken.

Leuchter, die nicht angehangen seynd,

Ein Wasch-Kessel und Brau-Pfanne, die man vermiethet, und nicht eingemauert, noch stete stille stehen,

Teppichte und alte weibliche Kleider, sie seyn Leinen, Wullen oder Seiden. Und alles Tuch oder Gewand, zu Frauen-Kleidern geschnitten, auch alle Vorspan, Ringe, Fingerlein an Golde, und Hestlein, darzu Pacifical, sie seynd silbern oder goldnen, so die Frau getragen, und in ihrer Gewähr gehabt hat. Alles Gold und Silber, zu Frauen-Zierde gemercket.

Perlen, Kränze,

Corallen und Perlenschnur, darzu denn die gekrümmten Gülden, so die Frau an einer Schnure am Halbe oder Händen getragen, gehören.

Alle Gürthel und Borthen mit Golde oder Silber beschlagen; und die Bücher, do die Frauen pflegen innen zu lesen, item alle weibliche Gebäude und Gewerbe, zur weiblichen Arbeit gehörende, als Rocken, Weissen, Spiegel, Bürsten, Scheeren, Würckrämen, und die Milch-Gefäße; Sowohl alle Scheffel, und soll einem jeden Hauswirthe frey stehen, ein jedes Scheffel mit Sechs Pfennigen abzulösen, sie haben eisern Reiffen oder nicht.

Item alle Hüner und Gänse, ausgeschloßen zwey Hennen, einen Haushahn, einen Ganser und zwey Gänse, die gehören zum Erbe, und müssen dem Manne in Guthe gelassen werden; Was aber an den Stücken nicht vorhanden, darf man nicht erstatten, noch folgen lassen; Stirbet aber ein Weib ohne Tochter und Mutter, so der Mann, oder des verstorbenen Weibes Erben der nächsten Nistel zur Gerade,

B

alleu



allein nachfolgende sieben Stücke, wofern solche vorhanden, zu geben schuldig seyn, nehmlichen

- 1.) Ein Rock, oder, in Mangel dessen ein Kittel,
- 2.) Ein ziehmlicher Mantel oder Scheubeling,
- 3.) Ein Unterhemde,
- 4.) Ein paar Ermel oder Leiblein,
- 5.) Ein Leibjacke,
- 6.) Ein Schurz-Tuch,
- 7.) Ein Schleyer, darmit soll sich die Nistel vergnügen lassen.

### Heergeräthe.

Welches dem Schmerdmagen von männlicher Linien am nächsten verwand gehörig:

Ein Bette nebst dem besten, wie man es von der Gerade zu lassen schuldig, davon oben Meldung geschehen, sonderlich aber, do ja die andern Stücke nicht alle darbey vorhanden.

Ein Küßen, zwey Leilach, der Tisch mit einen Tischtuche, Bancf und Stuhl, bedeckt, wie oben gemeldet,

Zwo zinnerne Schükeln,

Eine Hand-Doehle und

Ein Holrinck,

Ein Harnisch, zu eines Mannes Leibe,

Ein Schwerdt,

Die täglichen Kleider,

Axte,

Spieße,

Uebrige Beile,

Büchßen,

Behven,

Eiserne Flegel,

Armbrust, und was über die Hauswehren, damit man auf erfördern zu Hoffe zeucht, übrig und vorhanden ist.

Item

Item, übrige Senken, Sichel, und ander übrig Eisenwerk,  
auch was zum Geschirr gehörig, so über das, welches zur Haushal-  
tung und Verrichtung der Fröhnen gehörig, vorhanden ist,

Ein übriger Wagen,

Uebrige Ketten,

Der beste Wagen gehöret zum Erbe, der andere zum Heergerä-  
the, beneben der übrigen Wagenfarth,

Ueber dasjenige, darmit man der Herrschaft dienet, fähret man  
mit zweyen Pferden, so bleibet eine Wage zum Heergeräthe,

Fähret man mit vier Pferden, so bleiben zwei Wagen,

Fähret man mit dreyen Pferden, so bleibet ein Wagen und ein  
Ortscheidt, die Wagentücher gehören zum Erbe; Was aber dieser  
Dinge in des verstorbenen Sühern nicht befunden wird, das darff  
man nicht geben, man giebt auch aus Erbgüthern kein Pferd ins  
Heergeräthe; Was aber Lehngüther seyn, da gehöret das beste Pferd  
ins Heergeräthe.

Stirbet einem Manne sein Weib, so gebühret ihm, nach dieses  
Amts gebrauch, ihr bestes Kleid;

Stirbet aber der Mann, so gehöret dem Weibe gleichergestalt des  
Mannes bester Rock oder Kleid;

Wann aber das Heergeräthe vom Vater oder Groß-Vater, und  
also der Fall am Stamme von oben herab kömmt, so heben die Kin-  
des-Kinder von männlicher Linien in Stirpem zugleich, wenn es aber  
von dem Bruder uff der Seiten herkömmt, so erben die Bruders  
Söhne nicht mit.

Es soll auch beydes die Gerade und das Heergeräthe nirgends wo-  
hin gegeben werden, man habe dann von dannen wiederum derglei-  
chen zu gewartten, und do niemands vorhanden, deme es gebühret,  
oder gefolget werden kan, soll es der Obrigkeit und dem Amte anheim  
fallen, welche es den Erben um ein leidlich Geld zu lösen geben wollen;

Item

So unmündige Kinder, Gerade und Heergeräthe erben, sollen  
von ihren Vormündern solche hierzu gehörende Stücke richtig aufge-

zeichnet, und in Verwahrung genommen, auch solche Anforderungen über ein Jahr nicht aufgeschoben werden.

## Khüren.

Wenn dem jüngsten Sohn ein Khür-Geld aus einem Guthe gemacht, und derselbe stirbt, so fällt dasselbige nach Recht nicht auf die Erben, es seyn Brüder oder Schwerdtmagen, sondern auf die Besitzer des Guthe, wie andere Ausgedinge, weil es nur ein persönlich Privilegium ist, und mit der Person aufgehet; Es soll aber solch Khür-Geld gemeiniglich, da nicht andere Bedencken und Nothdurft vorhanden, auf das Ahtzehende Jahr seines Alters gerichtet werden, inmaßen denn auch aus diesem Grunde, wenn der jüngste Bruder stirbet, von denen andern Brüdern keiner die Khür erbet, ob gleich kein Geld davor gemacht, es geschähe denn aus gutwilliger Handlung.

## Erbe,

Was nun ferner über vorerzehlte Stücke, so zur Gerade und Heergeräthe mehr in einer Erbtheilung vorhanden, als: Das Handwerk-Gezeug, item die Bücher der Pfarrer oder Gelährten Leuthe, das Viehe (worbey denn in Theilungen der Ruhe die Mutter die erste beste Ruhe nimmt, und die andern in gleiche Loß geben) Solches alles soll zum Erbe und nicht zur Gerade gehören, desgleichen eßende Speisen, Speck, Fleisch, Käse, Butter, und anders gehöret auch zum Erbe, Item, die eisern Küßeln, der Hanff a: Körnern und Geswinste, Fimmel. Der Lein usf Felde ausgesäet, Item, das Zinnwerk, Messing, Kupffer und eisern Gefäße, (ausgenommen kupfferne Milchtöpfe, und was sonst von dergleichen zum Milchwerk gebrauchet wird) Item Brat-Spieße, Brat-Pfannen und große Becken, so man zum Tische brauchet, Kessel, so iberlich eingemauert, und kupfferne Ofen-Töpfe oder Blasen, Solches alles, und was oben ausdrücklichen nicht gemeldet, gehöret zu n Erbe.

XI.

**Geburths - Brieffe.**

Von einem Geburths - Brieffe wird Fünff Gulden Sechs Groschen, eingeschloßen der Schreibe - Gebühr, entrichtet, darüber derjenige, so den Geburths Brieff ablöset, die Materialien an Pergament, Capfel und Schnure absonderlich anschaffet.

ad Sphum 11.

Man sehe die Erläuterung ad §. 6.

XII.

**Abzugsgeld und Brieffe.**

Wenn ein Unterthaner sich von hier weg und in die Aemter Chemnitz und Augustusburg, ingleichen Zelle, sowohl auch unter des von Kottwitz zu Auerswalda Gerichte wendet, giebt derselbe der Herrschaft Sieben Groschen Abzugsgeld, doch daß hingegen bey besagten Aemtern und Gerichten, von denenjenigen, so sich anhero unter die Richtevalder Gerichtsbarkeit begeben, ein mehrers auch nicht genommen werde; Im Fall aber der Abzug an andere Orte, als obenannt geschehen, müssen sie den Zehenden Pfennig Abzugs - Geld zurücke lassen, hierüber muß auch noch ein ieder, er ziehe hin wo er wolle, einen Abzugs - Brieff mit Acht Groschen der Herrschaft, und Zwey Groschen Schreibe - Gebühr ablösen.

ad §. 12.

**Erläuterung.**

Nach dem commissarischen Recesse vom 7. Aprilis 1696. ist dieser Punkt erläutert:

Daß bey dem 12 ten Punkt von Abzugs - Gelde, der Herr von Bünau sich dahin declarirt, daß, weil in dem alten Erb - Register de anno 1624. derer Schönbergischen Güther in genere erwähnt, er geschehen lassen wolle, daß, wer in Zukunft von denen Unterthanen über die in dem neu beschwohnen Erb - Register benannten Orte, in die Aemter Franckenberg, Sachsenburg und

Neuensorga, als welche vor diesen denen von Schönberg zugehöret, ziehen würde, derselbe gleichfalls nicht mehr, als Sieben Groschen Abzugs-Geld geben sollte; Jedoch daß er zuvörderst einen Schein von der Obrigkeit des Orts, dahin er zu ziehen gemeynt, auswürcke, daß es daselbst mit denenjenigen Unterthanen, so von dar, in des Herrn von Büнау Gerichten sich begeben würden, gleichfalls nicht anders gehalten werden solle.

## XIII.

## Gunst = Geld.

Da bey denen Kirchen an Capitalien etwas aufgenommen wird, giebt derjenige, so es borget, der Herrschaft von ieden guten Schock Einen Groschen; Wann es aber ein anderer Gläubiger ist, so entrichtet der Schuldner bey dem Anlehn, von 50. Gulden, oder weniger, 12. Groschen, wenn es aber höher, ohne Unterscheid Einen Gulden, jedoch und auf beyde Fälle die Schreibe- und Eintrage-Gebühren zusammen an 4. Groschen hierunter nicht begriffen.

## XIV.

## Hülffs = Geld.

So oft einen Hülffe vollstreckt wird, ist von 20. Gulden verholffener Summa, Ein Gulden Hülff-Geld, und so fort weiter nach Propörtion bey deren würcklichen Vollstreckung zu erlegen, unbeschadet der in der Churfürstl. Tax-Ordnung gesetzten Gerichts-Gebühren, für den Gerichtshalter und Gerichte.

## XV.

## Pfandt = Geld.

Wann einer gepfändet wird, muß jedesmahls ins Amt 5. Groschen 3. Pfennige, und dem Land-Knecht 3. Groschen gegeben werden.

ad Sphum 15.

### Erläuterung.

Es lautet in gedachten commissarischen Recesse vom 7. Aprilis 1656. also :  
 Bey dem 5ten Punkte vom Pfandt-Geld ist abgehandelt worden, daß die vor dem Land-Knecht daselbst angeetzten 3. Groschen in Zukunft gänzlich wegfalten, und die gesammten ausgepfändeten auf jeden Tag mehr nicht als 5. Groschen 3. Pfennige ins Amt Lichtewalda vor die Auspfändung zu entrichten schuldig seyn solten. Wie denn ferner solch Pfandt-Geld in Keinen andern Fällen, als wenn auf geführte Klage, Item wegen Ungehorsam oder derer Dienste halben die Auspfändung geschieht, abgestattet werden darff; nicht aber, wean wegen derer Zinßen und andern Abgaben solche angeordnet wird, als welchen Falls denen Unterthanen freysethet, sich mit dem Land-Knechte selbst zu vergleichen. In übrigen bleibet es in Processen und ordentlichen Executionibus bey dem No. 14. angemerckten Hülfß-Gelde nochmahlen billig.

XVI.

### Hochzeit = Steuer.

Wann der Erb- und Gerichts-Herr entweder selbst oder dessen Söhne und Töchter sich verheyrathen, wollen sodann die gesammten Unterthanen aus guten Willen, umb ihre Freude darben zu bezeugen, ieder nach seinen Vermögen, etwas zur Ausrichtung beytragen.

ad Sphum 16.

### Erläuterung.

Wieder den Zwang ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:  
 Daß bey dem III ten und IV. ten Klage-Punkte, Beklagten Principal, wenn der Erb- und Gerichts-Herr selbst oder dessen Söhne und Töchter heyrathen, bey Abstattung des im Erb-Register erwehnten freywilligen Beytrags zur Ausrichtung, zu Erlegung eines gewissen, noch auch, daß ein Bauer 16 Groschen, ein Gärtner 12. Groschen und ein Häußler 6. Groschen aben solte, th en anzufinnen, oder in dessen Unterbleibung wieder sie mit der Auspfändung verfahren zu lassen, nicht besugt.

XVII.

## XVII.

## Zapffen- oder Faß- Geldt,

Wird von ieden Faß Bier

- 7. Groschen , zu Ebersdorff,
- 8. Groschen , zu Ottendorff,
- 4. Groschen , zu Niederlichtenau , und Niederwiese, in gleichen Ortelsdorf und Oberlichtenau,
- 2. Groschen , zu Merzdorff bey Gemein- Bieren, sonst aber, gleich denen andern 4. Groschen

der Herrschaft entrichtet, auch, damit kein Unterschleiff hierunter geschehen möge, stehet der Herrschaft frey, einen Gegenschreiber jedes Orts zu verpflichten, welcher gewisse Kerbhölzer, worauf das eingelegte Bier anzuschneiden, zu halten schuldig, maßen denn auch derjenige, so Bier einleget, und es bey dem Gegenschreiber nicht anmeldet, von ieden Faß 30. Groschen Straffe über obiges Zapffen- Geldt annoch zu erlegen gehalten seyn solle.

## XVIII.

## Schutz = Geldt.

Ein ieder, so sich in den Dörffern aufhält, und die Unterthanen- Pflicht nicht ableget, ist schuldig uff den Fall, da die Herrschaft denselben zu dulden gemeynet, alle Jahr einen Rthlr. Schutz- Geldt, halb zu Ostern und halb zu Michaelis abzustatten.

## XIX.

## Hausgenossen.

Wer aber als ein Hausgenosse angenommen wird, und die Unterthanen- Pflicht leistet, giebt jährlich halb Walpurgis und halb Michaelis, wenn er verheyrahet, 7. Groschen, eine eingele Person aber 3. Groschen 6. Pfennige und muß hierüber denen Gärthern gleich,

gleich, umbs Lohn arbeiten, nicht weniger spinnen alle Jahr von denen Hausgenossen ein paar Eheleuten, ein Stück Flachs oder Werk, vor 2. Groschen Lohn, eine einzele Person aber ein halb Stück vor 1. Groschen. Wann aber die Herrschaft nichts zu spinnen verlangt, so geben vor diese Verschonung jährlichen ein paar Eheleuthe 4. Groschen 8. Pfennige und eine einzele 2. Groschen 4. Pfennige. Hierüber müssen sie auch um das gemeine Lohn, als 4. Groschen vom Stück Flachs, und 6. Groschen von Stück groben Garn, wenn die Herrschaft ein mehrers verlangt, noch jerner spinnen; Unter die Hausgenossen aber seyn auch mit zu rechnen der Einwohner Kinder, welche die Herrschaft nicht zu Dienste brauchet, und doch der gemeinen Tagearbeit nachgeheth. Desgleichen diejenigen, so ihre Güther, Gärten und Häuser verkauffet oder übergeben, und sich bey denen Kindern oder sonst aufhalten, wie auch alle Witweiber; Wann aber diejenigen, so Auszüge bey denen Güthern haben, ingleichen Witweiber, das Alter von 65. Jahren erreicht, oder gebrechlich seyn, so will der Gerichtsherr denenselben obgemeldeten Hausgenossen Zinnß, Dienste und Spinnen erlassen.

ad Sphum 19.

### Erläuterung.

Dießfalls lautet der commissarische Recell vom 7. Aprilis 1696. also: Und weil bey dem 1. ten Punkt, von denen Hausgenossen, welche ihre Nahrungen denen Kindern übergeben, und sich gewisse Auszüge vorbehalten, auch das 65. ste Jahr ihres Alters nicht erreicht, sie mit den angeetzten Hausgenossen Zinnße zu verschonen gebethen, so hat der Herr von Bünau, so viel diesen Hausgenossen Zinnß betrifft, solches endlich auch beliebt, jedoch das bey ausdrücklich zu seiner künfftigen Disposition vorbehalten, ob er denen Verkaufßern Auszüge verstaten wolle oder nicht.

XX.

### Mäurerer und Zimmerleuthe.

Wenn dergleichen auf denen Dörffern sich aufhalten, und die Herrschaft solche zu ihren Gebäuden verlangt, müssen die Gesellen

E

von

von Ostern bis Michaelis vor 4. Groschen, von Michaelis bis Ostern aber vor 3. Groschen Tagelohn des Tages arbeiten, ein Meister aber bekommt jedesmahl einen Groschen mehr.

## XXI.

## Handwercks = Zinnß.

Becker und Schmiede geben jährlich der Herrschaft 12. Groschen Handwercks-Geld, halb Ostern und halb Michaelis; Schneider, Schuster, Glaser, Leinweber, Fleischer und alle Handwercke aber, wie die Nahmen haben mögen, entrichten 7. Groschen zu benannten Terminen, Ostern und Michaelis, worüber auch noch ieder Fleischer Einen halben Stein Insekt zu Weynachten abgeben, die Becker von der Herrschaft das Getreyde, umb Marküblichen Preis annehmen, und die Leinweber jedes Stück Garn, so ihnen die Herrschaft zu verwürcken giebet, vor 2. Groschen würcken müssen, es sey klein, mittel oder grobes, und haben die Gemeinden in denen Dorffschaften, denen Handwerckern für diese ihre Nahrung nichts abzufordern, gleichwie sie auch hingegen, da schon keine Handwerker in denen Dorffern wären, der Herrschaft dieserwegen nichts abstatten dürfen.

ad §. phum 21.

## Erläuterung.

Hier ist bey dem vormahligem V. ten Klage - Punkte mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß bey dem V. ten Punkte, wenn Klägere Getreydicht nach Stollberg oder andere Orte verführen, Beklagter einen vor dem andern mit mehrerm Führen, als das Erbregister de anno 1695. erfordert, zu belegen, und daß sie bey der gleichen Getrayde-Führen ihre eigne Säcke mitbringen, auch bey dem Ausmessen derselben den Ersatz desjenigen, was durchs Einrütteln oder die Differenz des Maßes an Abgang erfunden wird, hinwieder ersetzen sollen, zu verlangen nicht befugt.

XXII.

**Brandeweinbrennen und Schencken.**

Wenn von der Herrschaft Brandewein zu brennen vergönnet wird, derselbe muß jährlichen davon Einen Ehlr. 12. Groschen Blasenszinnß, auch so viel vor den Schandf erstatten.

XXIII.

**Saat - Zinnß.**

So einer, er sey fremde oder Einheimisch, auf eines andern Gutther, ganz oder zur Helffte säet, welches doch von der Herrschaft vorher zu erlangen, giebet er von ieden Scheffel der Obrikeit 3. Groschen Saat Zinnß, wenn es aber Lein ist, von Scheffel 6. Groschen.  
ad Sphum 23.

**Erläuterungen.**

1.) Dieser Sphus ist schon in dem commissarischen Recesse vom 7. Aprilis 1696. erläutert, des Inhalts:

Bey dem 23. sten Punkte vom Saat - Zinnß, ist abgeredet worden, daß wenn vor der Unterthanen Kinder oder Gesinde etwas Lein gesäet würde, davon Saat-Zinnß entrichtet werden. Im übrigen aber es nochmahln schlechterdingß bey dem Erbregister verbleiben solle.

2.) Hiernächst ist solcher Sphus wegen des Auszugs - Sdens mit dem Urthel vom 30. Nov. 1743 dahin erläutert:

Daß Beklagens Principal bey dem VI. sten Punkte von denen Auszugs - Leuthen, wenn die Kinder oder andere Käuffer eines Gutthes, vermöge ihres Kauffs, denen Eltern oder andern Verkäuffern etwas als einen Auszug besäen müssen, die Abstattung des Saat - Zinnßes zu erfordern, nicht befugt, sondern dessen bey 20. Ehlr. Straffe sich zu enthalten schuldig.

XXIV.

**Peinliche Unkosten.**

Die sämtlichen Unterthanen seynd alle und jede uff Inquisitiones, Bewachung derer Delinquenten, und Erhaltung dererselben,

Vollstreckung derer peinlichen Fragen und Executionen, sowohl Einholung derer Bey- und End-Urthel, auch Erbau- und Erhaltung derer Gerichts- Städte und Gefängnisse, Anschaffung derer Ketten und Fesseln, nicht weniger anderer bey dergleichen Processen aufzuwenden habenden Kosten, in allen und ieden Fällen, ohne Unterscheid zu übernehmen, zu tragen, und durch allgemeine Anlage abzustatten verbunden.

ad Sphum 24.

### Erläuterungen.

- 1.) Hieher gehören auch die Erläuterungen ad Sphum 1. No. 2. & 3 nicht weniger ist bey dem hohen Appellation-Gerichte in dem der peinlichen Unkosten halber geführten Prozesse, Syndicen der Gemeinde zu Oberwiesfa und Conf. Klägerer an einem, contra Herrn Friedrich Carlh Grafen von Wasdorff, Beklagten andern Theils, unterm 29. Aug. 1731 und nach denen correctorischen Aussprüchen vom 26. Januar. und 16. August 1732 erkannt:

Diemeil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und den ersten Punkt sub No. 2. und 5. den andern sub No. 7. 9 und 11. nebst dem 3. ten Punkt, ferner den 4. ten sub No. 18. negiret, so ist dessen Principal der Erhebung derer Peinlichen und Inquisitionskosten von denen Unterthanen, wenn solche die Inquisition zu bezahlen vermögen, und deren Übertragung bey denen Bückelsberger Delinquenten, Klägern anzumuthen, nicht weniger sothane Kosten auf andere, so dergleichen nicht sind, und in dem 8. ten Punkte mit angemerket, untern Vorwand der peinlichen Kosten zu extendiren, und Kläger die Bezahlung dererjenigen Unkosten, wann die Fortschaffung derer Delinquenten denen Aemtern wieder Recht, oder also, daß die Richtewalder Gerichten solche wieder annehmen und jenen die verursachten Unkosten restituiren, anzufinnen, in gleichen eine Besoldung vor die Einnehmer gedachter peinlichen und Inquisitionskosten aufzulegen, sich zu enthalten, Kläger aber bey dem 4. ten Punkte sub No. 18. daß die Frohn-Feste noch gut und tüchtig gewesen, sowohl im übrigen Beklagter nachdem derselbe den 1. sten Klage-Punkt sub No. 3. und No. 4. den andern sub No. 8. 10. b und den 4. ten Punkt sub No. 17. eingeräumt, darneben aber auf ein Befugnüß sich beruffen, solches in Sächsischer Frist zu erweisen schuldig, darwieder beyden Theilen der Gegen-Beweis, Eynes Delation und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen was Recht ist.

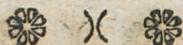
Beil

Beil in diesem Urthel nicht exprimiret, was im 8ten Punkte enthalten, so will man diesen Einlassungs-Punct ex Actis fol. 41. verbotenus anhero sehen, nehmlich

8.

Affirmatur, daß er das Bothenlohn vor die Königl. allergnädigste Befehle, Parente und Brieffe, die Steuern, Einquartierung, Werbung, Auslosung, Recroutirung, Fourage-Lieferung Beklagten aufbürden laße. Diese Dinge sind es also, welche unter den peinlichen und Inquisitionskosten mit wegzunehmen, abgesprochen. Ubrigens, da die Herrschaft ihren auferlegten Beweis übergeben, hat Doctor Hauschild, als der Kläger Actor, weil sich damahls die andern Gemeinden von ihm und denen Gemeinden zu Ober- und Niederwiesaf getrennt gehabt, nur nomine der Ober- und Niederwieser fortsetzen können, und in deren Rahmen den Gegenbeweis fol. 236. übergeben, doch sind hernach die gesammten Gemeinen wieder zusammen getreten, und ist Beweis und Gegenbeweis, außer daß nur noch wegen der von Klägern gesuchten Carlowitzischen Acten de anno 1672 sub D. die man nirgends ausfündig machen können, noch ein Urthel abzufassen gewesen, sonst bis zum Haupt-Verfahren und End-Urthel gebracht, in solcher Situation aber alles liegen geblieben. Der den Klägern obliegende Beweis, daß die Frohnfeste noch gut und tüchtig gewesen, ist durch 4 im Unte Chemnis abgehörte Zeugen verführet, und es beruhet demnach darauf, ob Kläger probanda probiret, und daher

- 1.) Die Herrschaft die zu Erbauung der neuen Frohn = Feste exigirten Spann- und Hand-Bau-Dienste zu ersetzen schuldig?
  - 2.) Ob ferner die Herrschaft probanda probiret, und daher ad Litiscontestationem No. 3. & 4. die Herrschaft das Dorff Lichtwalda und das Dorff Gückelsberg von dem Beytrag zu peinlichen und Inquisitionskosten zu entziehen, und deren Übertragung den andern Dorffschaften anzumuthen befugt?
  - 3.) Ob ad Litiscontest. No. 8. die Herrschaft das Befugnüß erwiesen, denen Unterthanen das Bothenlohn vor die Königl. allergnädigste Befehle, Parente und Brieffe, die Steuern, Einquartierung, Werbung, Auslosung, Recroutirung, Fourage-Lieferung aufzubürden.
- NB. Was disfalls vorher aberkannt, betrifft die Verwendung der peinlichen und Inquisitionskosten zu solchen Sachen.
- 4.) Ob ad Litiscontest No. 10 b die Herrschaft, wenn Leuthe, auf welche kein peinlich Verbrechen noch Verdacht zu bringen, zur Haft und Untersuchung gezogen werden, oder todt gefunden und begraben worden, denen Unterthanen die Unkosten anzumuthen befugt?



Diese sind die Punkte, deren Entscheidung noch zu erwarten. Voricht ruhet diese Sache.

2) Mit dem Decisiv-Rescript vom 15 Aprilis 1730 ist decidiret:

Daß, wenn die Inquisitiones unvermeidlich, nach der Sachen Beendigung von dem Gerichtshalter eine richtige Liquidation und Berechnung der aufgelauffenen und eingehobenen Inquisitions-Kosten denen Gemeinden vorgelegt werden soll.

## XXV.

### Hausgewehr

Muß ein ieder Wirth bey seinem Hause tüchtig Gewehr halten, und uff Erfordern damit erscheinen.

## XXVI.

### Wache.

Die gesammten Unterthanen seynd schuldig, bey denen in der Landes-Constitution enthaltenen Fällen, auch zu Freud und Leid, die Wache zu bestellen. Hierüber muß auch noch außer dem, die im Dorff Lichteivalda wohnende, hierzu bey dem Rittersitz, so oft sie verlangt werden, erscheinen; Ingleichen dererselben Weiber, wenn die Gerichts-Frau in Sechs Wochen sich befindet, bey ihr aufwarten und wachen.

ad §. 26.

### Erläuterung.

Hier kömmt aus dem Urthel vom 26. Sept. 1744. hinzu:

Daß Beklagter bey den VII.ten Punkte, daß Beklagter Klägers Principalen über die Part. 2. Constit. 51. und im Erb-Register de anno 1695. §. 26. enthaltene Fälle ohne Unterscheid, wenn es ihm beliebt, Wach-Dienste abzufordern, so wohl bey denen in nur erwehnter Constitution erwehnten Fällen die daselbst geordnete Lieferung zu entziehen nicht befugt, sondern sich dessen bey 20. Thlr. Straffe zu enthalten schuldig.

## XXVII.

## Salz = Schanck,

Kommt der Herrschaft in dem ganzen Amte alleine zu, dahero sich dessen niemand gebrauchen darff, ohne deme es von derselben verpachtet oder zugelassen, maßen denn auch die Erb- Richter in theils Dörffern das Salz nirgends anders, als von der Herrschaft oder deren Salzföhrer, so die Dörffer befähret, nehmen müssen.

ad SpHum 27.

## Erläuterung

Erhellet aus dem Oberhoff-Gerichts-Urthel Sonnabend nach Lucia den 1 Decembr. 1631 des Inhalts:

Auf Klage, Antwortt verführten Beweis, und erfolgte Besitze Syndicen der Gemeinde zu Ortelsdorff, Mergdorff, Ober- und Niederlichtenau Klägern an einem, der Anwälde Leonhard Reisigern, Ammts-Schöffern zu Lichtenwalda, vndt Wolff Cunzen, Beklagte andern Theils, Erkennen Bier: Daß Klägere dasjenige, so ihnen zu erweisen nachgelassen, vndt sie sich angemast, zur notturft erwiesen, derowegen Klägere bey ihrer Freyheit und Possell vel quasi des Biereinlegens zu Hochzeiten, Kindtaufen, Verlöbnußen vndt anderer ihrer notturft, wo es ihnen im Ehur-Fürstenthum beliebet, wie nichtweniger bey dem freyen Salzkauß von den durchfahrenden Kärnern, vndt an andern Dörthern hinführo ungehindert gelassen, auch mitt dem Zwang in die Schencke bey Hochzeiten, wieder ihrem Willen zu gehen, vndt mit der Zahlung der Zeche, wenn sie in die Schencke nicht gehen, noch Zechen, verschonet, vndt demnach die Straff-Geboth billig cassiret werden, vndt ist Beklagter dem Hirthen, wegen erlittnen Gefängnuß getührenden Abtraag zu thun, vndt allenthalben Caution de non amplius turbando Klägern zu bestellen schuldig.

## XXVIII.

## Mahlgerechtigkeit.

Die Unterthanen zu Ebersdorff, Ober- und Niederlichtenau, Mergdorff, Ortelsdorff, Lichtenwalda, dürfen nirgends anders, als in der Herrschaft Mühle mahlen, Ober- und Niederwiesla hingegen, seynd

seynd daselbst nicht eher zu mahlen verbunden, bis sie in ihren Mühlen nicht können gefördert werden; Auerswalda und Garnsdorff aber, geben vor den Mühlen Zwang jährlich 26. Gulden, so lange die Herrschaft solches nicht wiederruffet, und müssen obgedachte Unterthanen von ieder Scheffel Getreidicht Chemnitzer Maas zwey geschlichte Metzgen selbigen Maßes zurücke laßen.

## XXIX.

**Mühl = Fuhren.**

Die der Herrschaft benötigten Mühl-Fuhren verrichten die Dorfschaften nach der Reihhe, und seynd diese schuldig, das Getreide und Malz in die Mühle und wieder heraus zu führen, bekommen hingegen von ieder Fuhre 6. Pfennige, doch soll es ihnen in Zeiten und wenigstens einen Tag vorhero angesaget werden.

ad sphum 29.

**Erläuterung.**

Deshalb ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt: Daß Beklagter, bey dem VIII ten Punkte, daß die Kläger die Getrandig- und Malz-Fuhren, wenn sie nicht Tages vorhero angesaget werden, leisten sollen, zu verlangen nicht besugt.

## XXX.

**Mühlstein = Fuhren.**

Die Mühlsteine müssen sämtliche Unterthanen holen und anführen, wofür sie des Tages vom Pferdte 5. Groschen 3. Pfennige Lohn bekommen, doch müssen sie sich hierbey, so viel möglich, fördern.

ad sphum 30.

Hierbey ist mit dem Urthel vom 30. Novembr. 1743. bey dem IX. ten Klage-Punkt erkannt:

Daß Beklagter der Entrichtung des bey denen Mühlstein-Fuhren vor jedes Pferd auf ieglichen Tag geordneten Lohns an 5 Groschen 3 Pfennige sich zu ent-

entbrechen nicht befugt, sondern deßen bey 20. Ehlr. Straffe sich zu enthalten schuldig.

XXXI.

**Mühlgraben räumen und eisen.**

Die Bauern und Gärthner seynd verbunden den Mühlgraben des Sommers zu räumen, und des Winters sowohl denselben, als das Wehr aufzueißen, ohne Entgeld; nichtweniger sind diejenigen, so am ersten zu erlangen, bey ereigneten Wasser-Fluthen, die Mühle zu retten, zu räumen, und alles wieder in guten Standt zu setzen, pflichtig.

XXXII.

**Fisch = Dienste.**

Die Tschopa fischen sämmbelliche Bauern und Gärtner, sowohl die Häusler zu Gückelsberg, jedoch die Unterthanen zu Lichtevalda und Braunsdorff ausgeschlossen, wiewohl die letztere den Fisch-Kasten führen und bewahren, hingegen fischen die zu Braunsdorff die Lachen; Bey Fischung derer Bäche sind die Braunsdorffer und Lichtevalder gleichfalls frey, und wird nirgends keine Lieferung gegeben; Bey Fischung derer Teiche aber, werden die zu Lichtevalda alleine gebraucht, doch müssen die Drescher zu Niederlichtenau, bey denen daselbst gelegenen Teichen helfen, und bekommt sodann jede Person bey einen großen Teiche 1. Groschen, und bey einen kleinen oder Hälter, 6. Pfennige. Nicht minder verrichten die Lichtevalder bey den Teichen die Wache, gegen 1. Groschen Lohn des Nachts.

XXXIII.

**Fisch = Fuhren.**

Die sämmbellichen Anspanner verrichten die Fisch-Fuhren von denen Teichen, Hältern, Lachen, der Tschopau und denen Bächen.

D

fo

so oft gefischt wird, nacher Lichtevalda und in die Fisch-Häuser, ohne Lieferung; Auch müssen sie den Satz von andern Orten, nicht weniger von einen Teiche zum andern, wenn die Fische versetzt werden, führen, gleichfalls ohne Lieferung.

ad Sphum 33.

### Erläuterungen.

1.) In dem commissarischen Recesse vom 7. ten Aprilis 1696. ist enthalten: Hingegen haben bey denen Fisch-Führen No. 33. die Unterthanen sich erkläret, daß sie die Fische in die nächsten Städte zum Verkauf gegen das im Huffs-Recesse beniemte Lohn zu verführen schuldig wären.

2.) Das Decisiv-Rescript vom 24. Febr. 1701. enthält: Daß die Unterthanen wegen des Fischführens über dasjenige, so fol. 138. b in neuen Erbregeister und fol. 172. in dem commissarischen Recess enthalten, nicht zu beschwehren.

### XXXIV.

### Anboth verkauffender Waaren.

Alles was die Unterthanen zu verkauffen haben, seynd sie schuldig der Herrschaft anzubietthen, auch eine Henne vor 2. Groschen 6. Pfennige, eine Gans vor 4. Groschen, und ein Schock Eyer vor 4. Groschen zu lassen, bey andern Sachen aber, bezahlt die Herrschaft den Markt-gültigen billigen Preis.

ad Sphum 34.

### Erläuterungen.

1.) Diesfalls ist in dem commissarischen Recesse vom 7. ten Aprilis 1696. enthalten:

Bev dem 34. ten Punkte von Anboth verkauffender Waaren, hat der Herr von Bürau sich gutwillig herausgelassen, daß in Zukunft die Unterthanen nur die großen Stücke, als Pferde, Rind-Vieh, Kälber, Schöpffe und Schweine von selbst, ohne Erfordern, das kleine Vieh aber, als Hünner, Gänse, und dergleichen, sowohl die Eyer nicht eher, als wenn solches von der Herrschaft angefoget würde, anbietthen solten. Das Getrayde, welches die Un-

erthanen zu verkaufen, muß zwar angebothen werden, jedoch bleibet denenselben frey, von ieder Art jährlich Zwey Scheffel ohne Ansagen zu verkaufen; Und will im übrigen die Herrschaft die Veranstellung treffen, daß, da sie nicht allhier wäre, die Ankündigung bloß dem Verwalter geschehen, und wenn derselbe sich zu Annehmung des angebothenen nicht erklären würde, sodann denselben Unterthanen frey stehen sollte, die Wahren ohne fernern Warten anderweit, wohin sie wollen, zu verkaufen.

2.) Darauf aber ist Innhalt des Erläuterungs- und Confirmations-Rescripts vom 24. Febr. 1701. decidiret:

So viel den Anboth der Victualien betriefft, lassen wir es zwar, jedoch so viel als er (der Gerichtsherr, Heinrich von Büнау) davon zu seiner Haushaltung betürfftig bey demjenigen, was bey Abfassung des commissarischen Recesses fol. 172. abgehandelt worden, in allen, außer den Anboth derer Pferde und des Getraydes, davon das erstere nicht unter die Victualien zu rechnen, das andere aber auf einen verbotenen Aufkuff hinaus laufen dürfte, verbleiben, deswegen ermeldter der von Büнау von denen Unterthanen in Zukunft mehrers nicht zu fordern, dem Verwalter auch in seiner, als des Gerichtsherrn Abwesenheit nach beschehenen Anboth der übrigen dict. fol. benienten Victualien die Unterthanen mit seiner Erklärung nicht aufzuhalten, sondern solche also fort zu thun, gemessen anzubefehlen.

NB. Gedachtes Rescript ist an Hrn. Curth Heinrichen von Einsiedel zu Weißbach, Hrn. D. Alemannen-Hoff- und Justicien, Rath zu Dresden, den Ober-Land-Fisch- auch Ober-Forst- und Wildmeister, Hrn. George Günthern zu Niederrabenstein, Herrn Rudolphen von Büнау zu Lauenstein und an Herrn Johann Nicolaum Thumen, Animtmann zu Franckenberg ergangen, und in dem darauf folgenden Vorbeschieds-Recesse vom 28. Aprilis 1706. verschiedentlich angezogen, und als ein Rechtskräftig Decisiv-Rescript gebraucht worden.

3.) Hierüber ist mit dem Urthel vom 10. Sept. 1730. auf den X.ten Klage-Punct erkannt:

Daß Beklagter in denen Fällen, wo Beklagten Principal bey seiner Gegenwart zu Dero eignen als auch sonst bey der Haushaltung zu Lichtwalda, worzu auch der Verwalter und übriges Hoff-Gesinde zu rechnen, den Anboth derer Victualien nicht bedürffe, solchen von Klägers Principalen, ingleichen, daß sie diese auch um den in Erb-Register gesetzten Preiß, oder daß sie solche in denen Städten kaufen, und statt einer Henne ein paar jung. Hühner, oder ein paar Tauben liefern, sowohl mehr, als das Haushaltungs-Bedürffniß erfordert,

der, anbieten sollen, zu verlangen, ingleichen, wenn bey dieser genungfamer Borrath an Heu, Grummet und anderer Fütterung vor das Pferde, Rind-Schaff und ander Vieh vorhanden ist, unter den Vorwand des Anboths jener Heu, Grummet und andere Fütterung wegzunehmen und dagegen den eignen Zuwachs zu verkauffen nicht befugt.

4) Hierzu kömmt noch die neue Erläuterung des Urthels vom 30. Nov. 1743 des Inhalts:

Daß Beklagter bey dem Xten Punkte den Anboth der Victualien auch auf andere Sachen, so zu Victualien nicht gehören, außer denen im 34 sten Spho des im Jahr 1695. errichteten Erb-Registers angegebenen, zu erstrecken, und die Unterthanen, daß sie die großen Stücke Vieh, wenn sie zu feilen Kauffe sind, auf den Herrnhoff nach Lichtwalda zum Ansehen, führen müssen, zu zwingen nicht befugt, sondern dessen bey 20. Ehlr. Straffe sich zu enthalten schuldig.

### XXXV.

## Vorkauff.

Wann ein Besitzer liegende Güther oder Grund-Stücken an einen Fremden verkauft, stehet der Herrschafft frey, das Nähergeltungs-Recht zu exerciren umb den Preis, was der Fremde davor zu geben gesonnen.

ad S. 35.

## Erläuterungen.

1.) In dem Reccesse vom 28. Aprilis 1706. S. 9. ist versehen:

Weil in dem Erb-Buche S. 35. der Vorkauff in gewisse Mafse an der Unterthanen Güther dem Lehn- und Gerichts-Herrn verschrieben, so hat es dabey sein Veroleibens, es erbeuth sich aber der Gerichts-Herr, solch Recht nicht anders, als besagter S. anzeigt, zu exerciren, auch allemahl das Bauerguth unverlängt wiederum an einen Bauersmann zu bringen.

2.) Hierbey ist auch in Ansehung des Besitzes der Bauergüther mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. auf den Xten Klage-Punct erkannt:

Daß Beklagter den Klägern, daß sie sein in Niederwiesla besitzendes halbes Hufen-Guth, nebst einen Garthen, in denen davon zu leistenden Pferde- und Hand-Dienste, sowohl denen zu Unterhaltung der Kirche, Pfarr- und Schule vorkommenden Oneribus, nicht weniger bey denen Marsch- Quartieren übertragen sollen, aufzubürden nicht befugt.

3.) Wie denn auch schon im Vorbeschieds-Recesse vom 28. Aprilis 1706  
versehen:

Gleichermassen räumet der Herr von Büнау nicht ein, daß er mehr, als das  
eine Bauergrüth zu Wiese besitze, welches Er doch vollkommen verrechtete, auch  
deshalb die Fuhrn und Handdienste vom größten bis zum kleinsten mit ver-  
richten ließe, was aber die Schencke anbelangete, [wäre selbe allein der Hoffe-  
dienste halben befreyet; Qvatermber und Schocke aber gäbe sie ordentlich mit,  
trüge auch alle die darauf hafftete Beschwerden an Einquartieren, Marchen  
und dergleichen, mit welcher Erklärung dann die Unterthanen zufrieden ge-  
wesen.

XXXVI.

**Baustädte**

Sind ohne der Gerichts-Obriegkeit Vorbewust nicht wegzulassen,  
auch mögen ohne derselben Einwilligung die Güther und Grund-  
Stücken nicht gethellet werden.

XXXVII.

**Wege und Stege.**

Seynd die Unterthanen von ieder Gemeinde in guten Stande zu hal-  
ten pflichtig.

**Erläuterungen.**

1.) Zur Erläuterung ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. auf den XII. ten  
Klage-Punct erkannt:

Daß Beklagter denen Klägern, daß sie um das Lichtwalder Schloß einen neu-  
en Weg machen, Felsen aushauen, und an manchen Orten hinwiederum die  
Lücken ausfüllen, über jedes Dorffs Bezirk, und Berpfählung, neue Wege  
anrichten, auch das Dorff Lichtwalda in der Wege-Beförderung übertragen sol-  
len, aufzubürden nicht befugt.

2.) Als der Hoffverwalter die Unterthanen zu Ausbesserung der in des  
Dorffs Lichtwalda und der dasigen Dorff-Fuhr gehenden Wege an-  
zuhalten, und dazu an die Anspanner Fuhrn-Zettel auszuschreiben,

sich unterfangen, ist auf die darwieder eingewandte Appellation vom 15. Mart. 1754. und auf den darauf unterm 16. Maji eiusdem anni von den Gräfflich Baszdorffischen Gerichten zu Lichtevalda erstatteten Bericht gedachte Appellation unterm 7. Septembr. besagten Jahres zwar rejiciret, jedoch dem Hohen Rescripte beygefüget worden: Begehren aber hiernächst, ihr wollet dieselben (Unterthanen) über Unsere Appellations - Gerichts - Urthel, vorhandne Reccess und sonst zur Ungebühr nicht beschweren lassen.

## XXXVIII.

## Schaaff = Triff.

Mit denen Schaaffen, wird Sommers und Winters getrieben, von Lichtevalda aus nach Ober- und Niederwiesa, ingleichen auf die Ortelsdorfer Fluhren; Nach Michaelis aber und zu offenen Zeiten, ist dergleichen auch auf denen Lichtewalder Gärthen und Braunsdorffer Fluhren, wenn man durchs Wasser kommen kan, zugelassen; Von Niederlichtenau aber, gehet das ganze Jahr durch, die Triff mit denen Hänneln auf Ober- und Niederlichtenau, Auerswalda, so weit es anderer Gerichte halber betrieben werden kan, und Merzdorffer Refier, ingleichen zu Garnsdorff, auf Hannß Engels, Hannß Menders, Tobien Auirichs, und Hannß Schurichs Gärthern, sowohl Ottendorff, auf der Wald-Seite, weiln auf iener Seite der Schäfer von Nauensorga von Walpurgis bis zu Bartholomäi hütet, als zu welcher Zeit der zu Nauensorga, Sieben Bauern zu Ottendorff, wie auch die übrige Garnsdorffer Refier zur Herbst-Triff bis zu Walpurgis des folgenden Jahres abtritt; Und sind die Unterthanen schuldig alle Drey Jahre die Triffen zu verneuren, worbey denn die Herrschafft zuläset, da der Schäfer zu Schaden triebe, oder seine richtige Zeiten und Züge nicht hielte, selbigen zu pfänden, und das Pfand in der Herrschafft Gerichte, zu des Schäfers Bestrafung, zu liefern; Wie denn auch der Schäfer die krankten, oder Hink-Schaaffe besonders hüten, und darzu den sogenannten Hünels-Gärthen gebrauchen, selbigen aber keinesweges zu Acker machen solle.

ad sphum 38.

## Erläuterungen.

1.) Hieher gehöret, was in commissarischen Recesse vom 7. April. 1696. nachgetragen, des Inhalts:

Bey der Schaaffstriff sub No. 38. ist zwar das Dorff Ebersdorff mit einzubringen vormahlm vergeßen worden; Es ist aber nicht allein in denen alten Erb-Registern zu befinden, sondern es haben auch die Inwohner daselbst freywillig zugestanden, daß ihre Dorff-Fluhren von Lichtwalda aus, mit denen Schaaffen betrieben würden; Hingegen ist sowohl daselbst, als sonst mit denen Schaaffen durchgehends, wo die Schaaffstriff geheet, denen Leuthen die Pferde-Weyde, wie sie jedes mahl abgestecket wird, zu hegen; Wie im Gegentheil dieselben, wo sie mit ihren Rind-Viehe hüten, die Schaaffstriff zu dulden schuldig sind.

2.) Diefalls ist auch in dem auf der Unterthanen wegen des zu Lichtwalda errichteten neuen Erb-Registers geführten Beschwehrgung unterm 24. Febr. 1701. ergangenen Rescript enthalten:

Ihr wollet hingegen auch dem Gerichtsherrn, Heinrichen von Bünau, Andeutung thun, daß, weil er selbstn gänglich in Abrede ist, als wenn denen Unterthanen keine Weide für das Zug-Vieh gelassen, und sein eigenthümlicher Grund mit der Huthung verschonet würde, er es ferner auch nicht thun, und insonderheit die Absteckung der Weyde genau beobachten lassen, auch demjenigen, was diesfalls in dem alten Erb-Buche fol. 261. und dem commissarischen neuen Recesse fol 173. enthalten, beständig nachleben solle.

3.) Hiernächst ist im Vorbeschieds-Recesse vom 28 Aprilis 1706 versehen: Zum andern der Schaaffstriff halben verbleibet der von Bünau dabey, daß Er seine Vorwercks-Felder der Huthung halben zu verschonen nie gemeeynt gewesen, verlangte auch nicht mehr als 1500 Stück Schaaffe, ausgenommen der Knechte Viehes, zu halten oder zu überwintern, hiernächst liesse er die Huthungen, sonderlich die Sommer-Striff richtig abstecken, und hätte das Erb-Register und darauf ergangene allergnädigste Decisiv-Befehle, sonderlich den von 24.ten Febr. 1701. zu seiner Nachachtung vor eine beständige Regul, die Bauern könten sich, im Fall die Schäffer, so sie ihnen zu nahe hüteten, welches zwar wieder sein Verboth geschehe, der in Erbregister nachgelassenen Auspfändung bedienen, da Er denn Impetranten Recht schaffen, auch was deshalb gerichtlich vorgehen würde, ordentlich zu Protocoll tragen, oder gehörig registriren lassen, auch darneben daran seyn wolte, daß, wenn der Schäffer

Regens

Regens oder Hize halber sich in die Hölzer mit dem Viehe ziehen müste, seine Laagerstädte halten und darinnen Imperantzen zu Schaden nicht hütten solte.

4.) Ferner ist in Ansehung der Schaafftriff mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. auf den XIII. sten Klage-Punct erkannt:

Daß Beklagter seine Forwercks-Felder, der Huthung halber, mit der Schaafftriff zu verschonen, auch mehr, als 1500. Stück Schaaffe, ausgenommen der Knechte Viehes, zu halten und auszuwintern, und in der Sommertriff ohne Gestattung der in dem Vorbeschieds-Recessle vom 28. April, 1706. vorgeschriebenen Absteckung dessen, was geheezet werden sollen, betreiben zu lassen nicht befugt.

5.) Bey der wegen der Schäden angeordneten Commission ist am 23. sten Janii 1756. mit verglichen worden:

Weiln die Pachtete derer Herrschaftlichen Forwercke, die sonst aus Vier Arten bestandene Forwercks-Felder in drey Feld-Arten gebracht, an statt daß die zur Herrschaft Lichtwalda gehörigen Feldbegütherten Unterthanen noch immer Vierartige Felder haben, einfolglich dadurch ohnehin von erstern der Betrag ihrer Braachen um ein Viertel vermehret worden, und also denenselben die Umreifung eines Theils ihrer Braachen zur Sommerung so schlechterdings nicht zu untersagen, solche derer Herrschaftlichen Forwercks Pachtete, damit sie durch allzuweitläufftige Extendirung solcher Umreifung derer Braachen, und Sommerung in selbige, nicht alle Huthung auf denen Herrschaftlichen Forwercks-Feldern dem Schaaff-Viehe entzogen werden möchte, niemahln mehr denn Ein Drittheil von der iedesmahligen Braache zusommern nachgelassen, zwey Drittheile davon aber zur Kind-Vieh- und zugleich zur Schaaffhuthung und Triff liegen bleiben, Herrn Beklagten Excellenz aber solche zur Huthung liegen zu lassende Braache, eben sowohl, als klagender Unterthanen Braach-Felder, mit denen Herrschaftlichen Schaaffen behüthen und betreiben, auch letztere durch Verschonung derer erstern damit in keine Wege prägraviren lassen solten und wollten. Betreffend den mitgeklagten Lämmer-Zug, so soll es, da es also Landüblich, darbey verbleiben, daß die auf der Herrschaftlichen Schäfferey fallende Lämmer iedesmahl sogleich nach Michaelis desjenigen Jahres, worinnen sie als Lämmer gefallen, vor Jährlinge passiren, und als solche sodann in den mit dem 24. Decembr. ieden Jahres angehenden nächstfolgenden Winter zum Hammel-Hauffen geschlagen werden, in deren erstgesetzten Zügen sodann solche neue Jährlinge bis zum 30. sten April. des nächstfolgenden Jahres, nach deren Aussonderung unter die Jährlinge, in einen besondern Hauffen auf denen nahen Fluhen des Hammel-Zugs gehüthet und getrieben, des nächsten Tages nach

nach solchen dreyßigsten April. aber von denen Jährlingen und Hammeln ein einziger Hauffen gemacht, und in solchen einzigen Hauffen die Jährlinge und Hammel zugleich auf die nahen und weiten Fluhren, dergestalt, daß man mit solchen Zügen in Sechß Tagen jedesmahl herum kömmt, bis Alt-Walpurgis getrieben und gehüthet, nach den Tag Alt-Walpurgis aber solcher Hammelzug mit alsdann durchgehends angehender Schonung derer Wiesen und Heege-Braachen, dem Erbregister und seitheriger Observanz gemäß, genommen und gehalten werden solten; Würde auch der Herrschaffliche Schäffer hier wieder selbst, oder durch die seinigen handeln, so wollen Herrn Beklagten Excellenz auf Anmelden solcher Contravention, dem erstern oder dem hierunter contravenirenden Knecht bey Dero Gerichten nachdrücklich abstraffen, und in Ersatz des dem oder denenjenigen aus Klägerer Mitteln, welche mit solchen wieder diese Verabhandlung abgeänderten Zügen betroffen worden, causirtem erweißlichen Schadens vertheilen lassen.

Auch sollen in den sogenannten Hinz-Garthen die Lahmen und Francken Schaf-Rößer, welche in ihren ordentlichen Hauffen und Zügen nichtfortkommen können, so lange gebracht und eingethan: Keinesweges aber in einen besondern Hauffen auf Klägerer nahen Fluhren gehüthet und getrieben werden: sondern, wenn sie wiederum also hergestellt, daß sie in ihren ordentlichen Hauffen fortzukommen vermögen, wieder zu solchen Hauffen gebracht, und in dessen ordentlichen Zug mit gehüthet und ausgetrieben werden sollen.

XXXIX.

**Anfuhrre der Fütterung zum Schäffereyen.**

Die Bauern seynd schuldig, wenn bey dem Schaaff und Hammel-Hoffe Mangel an Fütterung vorkommet, solches anderer Orthes, wo es zu bekommen, anzuführen und anhero zu schaffen, bekommen dargegen Lohne vor das Fuder 1. Groschen und vor einen Schlitten 6. Pfennige.

XL.

**Schaaffscheeren und Schwemmen.**

Wer von denen Unterthanen (außer derer zu Ober- und Niederwiesfa, Gückelsberg, Braunsdorff und Lichtwalda) hierzu erfordert



bert wird, muß Schaaffe schwemmen, scheeren und zutragen helfen, wofür eine iede Person des Tages 10. Pfennige zu Lohne bekommt, auch müssen 6. Personen die Wolle binden, und empfangen persöhnlich 1. Groschen und eine Kanne Bier, nebst einer Mahlzeit, an einer Bier-Merthe, einen Gerichte Fleisch und Zugemüße.

## XLI.

## Horden = Führen.

Die Horden-Führen bey den Lichtevaldischen Felbern, die nechstgelegenen Dörffer, bey Niederlichtenau aber die Bauern daselbst, und bekommen von ieder Führe 6. Pfennige.

## XLII.

## Haltung der Schaaffe, Ziegen und Endten.

Denen Bauern zu Ottendorff und Niederlichtenau ist nachgelassen uff jede Hufe 8. Stück Schaaff-Vieh zu halten, welche durch einen Gemein-Hirten aus- und nur auf ihre Dorff-Führen zu treiben, doch hat die Herrschaft auch daselbst die Kupeltriff, Wechselweise, einen Tag umb den andern, da sie auch ein mehrers, als obgemeldte 8. Stücke uff jede Hufe hielten, wird nicht nur solches weggenommen, sondern auch die Ubertretung absonderlich noch bestraffet, gleichwie ferner kein frembdes Vieh, bey gleichmäßiger Straffe geduldet wird; Endten und Ziegen aber seynd gänzlich verbothen, es wäre dann, daß die letztern auf denen Gärten und Feldern gehalten, und nicht in die Hölzer getrieben würden, auf welchem Falle dieselben zugelassen.

## XLIII.

## Rübe halten.

Die Einwohner in Lichtevalda dürfen nur gewisse Rübe halten, als:

Gärtner,

**G ä r t n e r,**

George Naumann auf seinen Garthen

2. Kühe und 1. Kalbe,

Andreas Rudolff, uff seinen Garthen

2. Kühe und 1. Kalbe,

Hanns Sempfert auf seinen Garthen

2. Kühe und 1. Kalbe,

Michael Rudolph, uff seinen Garthen

3. Kühe und 1. Kalbe,

Gottfried Stecher, uff seinen Garthen

3. Kühe und 1. Kalbe,

Die Schenke,

3. Kühe und 1. Kalbe,

Hanns Rudolph, uff seinen Garthen

2. Kühe und 1. Kalbe,

Michael Trincks, uff seinen Garthen

2. Kühe und 1. Kalbe,

Adam Lohrenz, uff seinen Garthen

2. Kühe und 1. Kalbe.

**G ä r t n e r:**

Christian Großer, uff seinen Garthen

2. Kühe und 1. Kalbe,

Hanns Geißler, uff seinen Garthen

2. Kühe und 1. Kalbe.

**H ä u f l e r.**

David Löfner, uff seinen Häußel

1. Kuh und 1. Ziege,

Hanns Abner, uff seinen Häußel

1. Kuh und 1. Ziege,

Gottfried Günther, uff seinen Häußel,

I. Kuhe und I. Ziege.

Elias Fischer,

I. Kuhe und I. Ziege,

George Richter,

I. Kuhe und I. Ziege,

Elias Hirth,

I. Kuhe und I. Ziege.

Doch was die Ziegen betrifft, in vorherstehender Maasse, müssen sich auch der Trift halber an diejenige Anweisung, so die Herrschaft, besaßge eines sub dato Lichtewalda den 13. May 1678. getroffenen Vergleichs, aus guten Willen Dererselben gönnen will, begnügen lassen.

#### XLIV.

### Vogelfang und Fischerey.

Dessen haben sich die Unterthanen durchgehends zu enthalten.

#### XLV.

### Holzung.

Dieweils die Güther durch Abtreibung des darauf stehenden Holkes sehr geschwächet werden, auch der Herrschaft die Nieder Wildbahn zustehet, so ist niemand befugt, ohne Vorwissen und Vergünstigung Derselben oder Dero Beampten das Holz, wo dessen vorhanden, abzutreiben, weniaer wegzuschlagen noch zu verkauffen, sie müssen sich auch der Huthung darinnen gänzlich enthalten, bey Straffe Zwen neuer Schocke.

#### XLVI.

### Zinnsen und derer Zinnß-Stücke Bezahlung.

Was an Gelde abzuführen, muß an guter unverbothner Münze geschehen, und stehet der Herrschaft frey, bey Zinnshünern und

und Rapphähnen, entweder die Stücken in natura zu gefester Zeit oder das oben bey denen Special-Præstationen angemerkte Geld dafür zu fordern. Die Getrende-Zinnsen aber seynd an tüchtigen Körnern nach dem Chemnitzer Maße zu erschütten, und zwar das Korn bis auf einen Kamn gestrichen, der Hafer aber dergestalt gehäuffet, daß ein Kreuz darauf gedrucket werden könne.

ad Sphum 46.

### Erläuterung.

1.) In dem Rescript vom 24. Febr. 1701 ist enthalten:

Daß der von Bünau die Zinnsöhner entweder in natura anzunehmen, oder, da er sie bezahlet haben will, dafür nicht ein mehrtes, als er davor, vermöge des commissarischen Recesses fol. 138 b. nemlich 2. Groschen 6. Pfennige ihnen zu geben sich erkläret, sondern und hierunter der Billigkeit sich zu bescheiden hat.

Da alhier versehen, wie die Geld-Præstationes von Seiten der Unterthanen in guter unverbothner Münze geschehen solle, so ist auch in Ansehung dessen, was sie von der Herrschaft bezahlt erhalten, mit dem Urtheil vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter das Dienstlohn, so Kläger bey ein und anderer Frohne überkommen, jedesmahl in guten unverruffenen Patentmäßigen Münz-Sorten denselben zu rechter Zeit zu bezahlen schuldig.

XLVII.

### Jagd = Dienste.

Die sämmtlichen Unterthanen, jedoch die Häusler nur zum dritten Tag, sind schuldig, so oft man ihnen abeuth, und wohin sie verlangt werden, auf die der Herrschaft zustehende Nieder-Jagd, maßen denn Eurfürstl. Durchl. die hohe, mittlere und Wolffs-Jagd sambt denen darzu gehörigen Diensten sich vorbehalten, zu gehen, und alles daselbst zu verrichten, worzu man sie benöthiget; Worbey insonderheit die zu Lichtevalda in die Vorhöfzer genommen werden, und bekommen von denen letztern ieder Ein Pfund Brod, jene aber leisten die Dienste ohne Lieferung, auch müssen nicht weniger die Anspanner die Jagt-Fuhren zugleich verrichten, also, daß sie

E 3

die Neze hinaus, und nebst dem gefangenen Wildpret herein, in gleichen das gefällete Deputat, wo ihnen solches zu holen angewiesen wird, führen.

ad Sphum 47.

### Erläuterungen.

- 1.) Über die vielen Jagd-Dienste ist gar bald Beschwerde vorgefallen und auf commissarischen Bericht untern 24. Febr. 1701. diesfalls rescribiret worden:

Daß der von Büнау die Jagd-Dienste, gestalt er selbst wieder die Beschuldigung, als wenn er etliche 20. mahl jederzeit mit 300. Mann jagen laßen, fast nichts einzuwenden vermocht, dergestalt pßiglich, darmit wir zu deren Moderation, ungeachtet was disfalls im Erbregrister enthalten nicht Ursache bekommen mögen, zu gebrauchen.

- 2.) Ob wohl unter dem Titel der Bau-Dienste mit gebracht werden können, was mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. bey dem XIV. ten Punkte erkannt, nemlich:

Daß Beklagter Klägers Principalen zu Leistung derer Frohn-Dienste bey dem Vogelstellen auch zum Saltz lecken und Wildprethts-Kirren anzustrengen nicht befugt,

so hat doch dieses eine Vorwandtschaft mit der Jagd, und kommt

- 3.) aus dem Urthel vom 30. Nov. 1743. dazu:

Daß Beklagter zu Aufbauung der Vogelheerde den Klägern Frohn-Dienste anzustellen nicht befugt, sondern sich dessen bey 20. Ehr. Straffe zu enthalten schuldig.

- 4.) Hieher gehöret auch, was mit dem Recesse vom 28. Aprilis 1706. §. 7. verglichen, des Inhalts:

Nachdem auch das neue Erbbuch §. 41. (dieser Sphus muß wohl ex errore statt des 47. sten verschrieben seyn,) deutlich besaget, daß die sogenannten Vorhöcker, nemlich die Hölker, so rings umber um das Herrnhauß liegen, die Unterthanen des Dorffs Lichtwalda gegen gewisse Lieferung allein mit den Jagd-Diensten zu versehen, so bescheidet sich der Gerichtsherr, daß er die andern Gemeinden hierunter zu verschonen schuldig seye. Ferner

- 5.) ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter bey dem XXXIX. ten Punkte Klägers Principalen, daß sie das Wild von ihrer Saat und Gerandig nicht abtreiben und wegscheuchen sollen, zu untersagen, und die, so dergleichen unternommen, ausspänden, und ihre zu

zu solchem Ende auf die Felder gesetzten Hütten umstoßen zu lassen, nicht befugt.

XLVIII.

Hunde halten.

Die Hunde müssen die Einwohner entweder anlegen, oder denselben Klöppel anhängen, wie auch Achtung geben, daß niemand fremdes mit Hunden oder Büchsen auf die Reher und Wildbahne betreten werde, auch do jemand darüber angetroffen würde, selbigen wo möglich anhalten, und der Herrschaft anzeigen.

XLIX.

Gesinde = Diensten.

Alle Einwohner des Amtes Lichtwalda sind schuldig, ihre Kinder, do sie gleich deren selbst bedürffig wären, auf den Schloß und zu gehörigen Forwercken, wann und so viel man deren begehret, dienen zu lassen, und muß ihnen solches 14. Tage vor Weynachten angekündigt werden, doch seynd sie, wenn sie ein Jahr gedienet, Zwen Jahr wiederum frey, und bekommen am Lohne

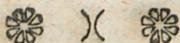
Im Schloße,

- |           |   |        |                    |
|-----------|---|--------|--------------------|
| 4. Gulden | : | :      | ein Groß-Knecht,   |
| 3.        | : | :      | ein Mittel-Knecht, |
| 2.        | : | 6. gl. | die Haus-Magdt,    |
| 2.        | : | 6.     | eine Kinder-Magdt, |
| 2.        | : | 6.     | eine Kühe-Magdt,   |
| 2.        | : | 6.     | eine Bleich-Magdt, |

In Forwercke zu Lichtwalda, denen Knechten.

- |           |   |       |  |
|-----------|---|-------|--|
| 4. Gulden | : | :     | ein Groß-Knecht,                                     |
| 2.        | : | :     | ein Mittel-Knecht,                                   |
| 2.        | : | :     | ein Füllen-Junge,                                    |
| 2.        | : | 3 gl. | ein Kühhirte, und zwar dieser auf Drey Viertel Jahr. |

In



### In Forwerck zu Lichtwalda denen Mägden,

2.	Gulden 6. Gr.	die Haus-Magdt,
2.	18.	die große Magdt,
2.	6.	die Mittel-Magdt,
2.	6.	die kleine Magdt,
2.	6.	die Kälber-Magdt,
1.	6.	die Gänse-Magdt.

### In Forwerck Niederlichtenau:

2.	Gulden 6. Gr.	die Haus-Magdt,
2.	18.	die große Magdt,
2.	18.	die Kühe-Magdt,
2.	6.	die Mittel-Magdt,
1.	3.	die Kälber-Magdt, und zwar die letztere auf ein halb Jahr.

ad §. 49.

### Erläuterungen.

1.) Diesfalls ist mit dem Decisiv-Rescript vom 24. Febr. 1701. verordnet: Ihr wollet dem Gerichtsherrn Heinrichen von Bünau, Andeutung thun, daß er auch seiner gleichfalls gethanen Erklärung nach, sich des Gesinde-Zwangs zu keinen andern Diensten, und an andere Orte, als zu dem Ritter-Guthe und denen dazu gehörigen Forwercken zu gebrauchen, beständig nachleben solle.

2.) In dem Vorbeschieds-Recesse vom 28. Aprilis 1705. §. 6. ist versehen: Will der Gerichtsherr des ihm zustehenden Kinder-Dienst-Zwangs nicht mißbrauchen, sondern dißfalls dem Buchstaben des Erb-Registers auch am 24. Febr. 1701. ergangenen allergnädigsten Befehls genau nachgehen, und die Unterthanen darüber nicht beschweren.

3.) Zur Erläuterung ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. auf den XVIten Punct erkannt:

Daß Beklagter bey Miethung des Zwang-Gesinde mehr Mieth-Groschen, als Gesinde erfordert wird, austheilen zu lassen, und daß sodann einige sich mit Gelde von dem Zwang-Dienste bey ihm oder denen seinigen, loß kauffen mögen, zu gestatten, auch das Dienst-Gesinde ohne Ordnung und Reyhe zu denen Diensten zu zwingen, und dadurch eines vor dem andern zu beschweren nicht befugt.

Worbey

Borbey noch mit dem Urthel vom 30. Nov. 1743. hinzugekommen, nur gedachtem Urthel bey 20. Ehlr. Straffe beyhörige Folge zu leisten.

4.) Als man von der Klägerer Seiten bey der Executions-Commission im Amte Sachsenburg diesfalls einige Contraventiones angebracht, und die Sache mit Führung des Beweises und Gegenbeweises in weitläufige Rechtfertigung gerathen gewesen, so ist durch Vermittelung der zu Vergleichung der Schäden-Sache angeordneten Commission zu Lichtewalda auch hierüber folgende Vergleichung den 23. Junii 1756. geschehen, als:

II. Qvoad b. Wollen und sollen Herrn Beklagten Excellenz, daß einige zu Zwang-Diensten taugliche ihrer Unterthanen Kinder sich von Leistung solcher Zwang-Dienste unter was vor Vorwand solches auch geschehen möchte, loß kauffen dürffen, keinesweges gestatten, sondern ausgesprochener maßen Ordnung und Keyhe bey Anhaltung derer Unterthanen Kinder zum Zwang-Dienst genau beobachten, und daß eines vor dem andern darbey beschwehret werde, nicht zulassen; Dahingegen es dieses Dienst-Zwangs halber bey demjenigen, was §. 49. des Lichtewalder Erb-Registers de anno 1695. dieserhalb disponiret, sein unverändertes Bewenden behalten solte.

L.

## Bau-Dienste mit denen Pferden.

Die sämptlichen Anspanner sind schuldig, alle und jede Materialia, sie bestehen, worinnen sie wollen, es möge zu alten und neuen Haupt- oder Bekerungs-Gebäuden, auch zum Ein- und Ausbauen der aufgeführten Gebäude, von aller und ieder Handwerks-Arbeit, nichts überall ausgeschlossen, gehören, beydes zum Ritterstze, als denen Forbergen, Brau- und Malz-Haus, Schäffereyen, Mühlen, Werdern, Wasser-Gebäuden, Teichen, Fischhäusern, Brücken, Gärten, Ziegel-Scheune, auch denen Röhr-Wassern und deren Abfällen, nicht weniger zu denen Stifts- und Schloß-Kirchen, an- sowohl auch den Schutt und Abraum, von alten abgetragenen Gebäuden, auch denen neu gegrabenen Gründen ab- und wegzuführen, so oft man sie erfordert, alles ohne Liefserung.

## Erläuterungen.

- 1.) Weil unter vorherstehenden Orten, wozu die Unterthanen Bau-Fuhren thun sollen, die Teiche mit benennet, als aber Herr Beklagter solche Bau-Fuhren auf die Anlegung und Verfertigung der Dämme, sowohl auf das Teichschlänmen erstrecken wollen, hat man von der Kläger Seiten geklaget, und ist Beklagter beyhm XVIIten Punkte mit dem Urthel vom 30. Nov. 1743. so viel gedachte Teich-Damm-Anlegung und Verfertigung betrifft, von der Klage abfolviret, mit dem Urthel vom 25. Sept. 1744. aber wegen des Teichschlänmens erkannt worden: Daß Beklagter denen Klägern, außer der Gemeinde zu Ebersdorff, Auerswalda und Ortelsdorff das Teichschlänmen anzufinnen nicht befugt, sondern sich dessen bey 20. Thlr. Straffe zu enthalten schuldig.
- 2.) Darmit jedoch desto deutlicher zu übersehen, warum nur die Ebersdorffer, Auerswalder und Ortelsdorffer alleine mit dem Teichschlänmen hängaen geblieben, die andern aber davon frey gesprochen, so will man hier die Rationes decidendi des Urthels vom 26. Sept. 1744. beyfügen als:

Ferner gravamen 2.dum anlangend, so weit es auf des XVII. und XIX. Klage-Puncts 2. deres Membrum gerichtet ist, das Teichschlänmen nemlich in Consideration gekommen, daß das Erb-Register §. 50. & 51. lediglich vom Bau-Diensten zu denen Teichen und Wasser-Gebäuden, keinesweges aber vom Teichschlänmen redet, dieses Teichschlänmen auch zu denen Bau-Diensten nicht gerechnet werden mag; Solchemnach und da Beklagter weiter nichts als das Rescript fol. 247. Vol. sub ♀. (NB. dieses ist bey der Erläuterung no. 1. ad sphum 62. wörtlich angeführt,) vor sich hat, dieses aber, ob es gleich Beklagter cum actis sit on fol. 74. b. Vol. 1. angeschaffet, dennoch nicht vor hinlänglich geachtet, sondern diesen fol. 171. b. 177. d. Vol. 1. der Beweis des Befugnüßes auferleget worden, inmaßen die Rationes decidendi sothanen Urthels (deren Inhalt fol. 184. Vol. III. h. befindlich) besaagen, bey diesem Beweis aber gar weiter nichts erhebliches beygebracht zu befinden. Hierzu kommt, daß ohngeachtet dieses Rescript fol. 247. seqv. Vol. sub ♀. vorhanden gewesen, dennoch die Landes-Regierung diesen Punct des Teichschlänmens sogar ratione possessorii per Decretum fol. 2. b. Vol. 1. ad. Possess. anhero angewiesen, so nicht geschehen seyn würde, wenn dieser Punct durch besagtes Rescript vorher völlig abgethan gewesen wäre. Inmittleist es jedoch, so viel die Gemeinde zu Ebersdorff,

dorff, Auerwalde und Ortelsdorff betrifft, da selbige per d. fol. 247. b. & fol. 235. b. seqv. d. Vol. sub F. sich zu diesem Teichschlämmen verstanden, per majora bey vorigen gelassen worden.

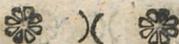
3.) Man hat zwar auch, daß die Ebersdorffer, Auerwalder und Ortelsdorffer, von dem Teichschlämmen nicht mit frey gesprochen worden, noch Oberleitung eingewendet, doch mit dem Urthel vom 7. Aug. 1745. darauf ein mehrers nicht erhalten, als die Erklärung:

Daß die Gemeinde zu Ebersdorff und Auerwalda und Ortelsdorff das Teichschlämmen nur pro rata und nach Proportion sämtlicher nach Lichtevalda gehörigen Gemeinden zu verrichten schuldig.

4.) Demnach hat die Herrschaft bey Schlämmung eines Teiches, so viel Personen dazu zu verschaffen, als die Zahl der frey gelassen beträgt. Es mögen aber diese Teich-Schlämmungs-Dienste denen Ebersdorffern, Auerwaldern und Ortelsdorffern, in Ansehung der Erläuterungen No. 4. & 5. ad Sphum 69. und weil in allen Arten der Dienste die Keyhe gehalten werden muß, mithin bey den andern Diensten sie, die Ebersdorffer und Cons. nicht übergangen werden dürfen, zu keiner andern Zeit als wenn die andern Dörffer keine Dienste zu verrichten haben, auferleget oder angesonnen werden. Ob nun wohl im 1755ten Jahre der Herr Hoff, Verwalter Wehmann sich angemahet, bey Schlämmung des Niederlichtenauer Ruh-Teichs eine Abtheilung des Schlammes zu machen, und gedachten Ebersdorffern und Cons. einen Theil anzuweisen, auch zu Schlämmung solchen Theils gewisse Tage zu setzen, so ist doch auf dieseitige darwieder beschehene Vorstellung allergnädigst rescribiret:

Liebe getreue; Uns ist verlesen worden, was ihr in Sachen die von denen Gemeinden zu Ebersdorff, Auerwalda und Ortelsdorff verweigerte Teich-Schlämmung betreffend am 20. Sept. a. p. unterthänigst einberichtet. Nun tragen wir zwar der von ermeldten Gemeinden fol. 4. b. eingewandten Appellation zu deferiren Bedencken, und sind sie damit abzuweisen, auch vor iewo den Ruh-Teich nach der beschehenen Ausmessung und Eintheilung zu schlämmen anzuhalten. Begehren aber anbey, ihr wollet künftighin das Schlämmen derer Teiche nach denen Tagen verrichten, und darzu von Seiten eurer Gerichts-Obrigkeit so viel Mannschaft stellen lassen, als durch die Judicata andere Unterthanen davon frey gesprochen worden. Datum Dresden am 3. Martii 1755.

An die  
Gräfl. Wasdorff. Gerichten  
zu Lichtevalda.



- 5.) Sonsten sind beyhm vormahligen 17. ten Klage-Puncte die Dienste mit den Pferden zu denen Gerinnen vor Teich-Bau-Fuhren eingeräumt, jedoch Membr. 1. wegen Anlegung und Verfertigung der Teich-Dämme und Membr. 2. wegen des Teichschlammens geklaget worden, und ob wohl die Herrschafft mit dem Urthel vom 30. Nov. 1743. diesfalls von der Klage entbunden gewesen, so ist doch mit dem Leuterungs-Urthel vom 26. Sept. 1744. der Herrschafft die Erstreckung der bewilligten Bau-Dienste auf das Teichschlammnen, wie vorher gedacht, reformiret worden, und bestehen demnach die Teich-Bau-Fuhren darinnen, wenn die Herrschafft an Teich-Berinnen oder an denen Teich-Dämmen bauen oder repariren läßt, worzu aber nicht, wie beyhm Teichschlammnen, nur die Ebersdorffer, Auerswalder und Ortelsdorffer, sondern alle Unterthanen, wie sie die andern Bau-Fuhren sonsten leisten, verbunden seyn,
- 6.) Endlich ist hier noch anzumercken, was maßen mit dem Recess vom 28. April. 1706. §. 3. der damahlige Streit über die Bau-Dienste zum Begräbnüß-Bau verglichen und demselben annahret worden:

und bleiben die Unterthanen in Zukunft mit dergleichen Diensten zu denen Begräbnüßen verschonet.

Item mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. ist erkannt:

Daß Beklagter bey dem XLIIIsten Puncte von den Klägern die Leistung derer Bau-Dienste zu denen Begräbnüßen zu erfordern nicht befugt.

7.) Ferner in besagten Reccesse de anno 1706. §. 14 ist enthalten:

Die Beschwehrde wegen Anführung einer Anzahl Stämme zur Hecker-Mühle, sowohl der nöthigen Schleiff- oder Fichtlinge das Ufer an den Zschopa-Fluß darmit zu verfahren, erledigen sich daher, daß wegen des Ersten das Erb-Register besaget, daß die Unterthanen alle Bau-Dienste zu thun schuldig, des andern halben sind besondere Acta gehalten, welche dißmahl bey der Landes-Regierung allhier mit einer eingewandten Appellation befindlich ic. Solte auch wegen des Uferbaues am Zschopau-Fluß anderweit den Unterthanen was angeordnet werden, so bemerckt man hiermit an, daß beyhm hohen Appellations-Gerichte über die Ufer-Bau-Dienste ein Process noch anhängig ist, welcher jedoch eine gute Zeit unbetrieben gelegen, wogegen die Unterthanen bey der Possell vel quasi ihrer Befreyung sich immer mainteniuret.

LI.

## Hand-Bau-Dienste.

Auch müssen alle Bauern und Gärtner benebenst den Häuslern zu Auerswalda und Garnsdorff, jedoch was diese betrifft, nur zum dritten

dritten Umbreyhe, und zwar entweder selbst, oder durch andere tüchtige, der Arbeit mögende Persohnen, alle und iede Bau-Dienste mit der Handt, sie bestehen worinnen sie wollen, insonderheit mit Grund- und Leim-Graben, diesen und Kalsch einmachen, zulangen, bey denen Mauern und Zimmerleuthen, auch allen Handwerkern, Gebäude heben, einreißen, abtragen und abräumen alter Gebäude, Weg-Stürzen des Schuttes, und was mehr hierbey vonnöthen, und denenselben befehlen wird, zu allen und in vorhergehenden Punkte enthaltenen Gebäuden, jedoch ausgeschloßen die Röhrwasser, alles ohne Entgeld oder Lieferung; Die Unterthanen zu Lichtevalda und Südfelsberg aber, seynd von obigen Bau-Diensten gänglich befreyet.

ad Sphum 50. & 51.

### Erläuterungen.

Es stehen in vorhergedachten 50sten Spho wegen der Bau-Führen auch die Gärten und in diesem 51sten Spho die Hand-Bau-Dienste dazu. Demnach ist die Frage, was zu Garten-Bau-Führen und Diensten gehörig.

1.) Bey der Klage und deren XVIII. und XX. Punkt sind zu denen Garten-Gebäuden die Bau-Führen und Dienste eingeräumt, und also sind die Unterthanen dergleichen schuldig, jedoch, wie aus folgenden erhellen wird, weiter nicht, als zu Gärten und Garten-Gebäuden, welche zur Zeit des errichteten Erb-Registers anno 1695. vorhanden gewesen, Denn da ist

2.) mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter, bey dem XVIII. und XIX. Klage-Punkte, Klägers Principale zu Leistung derer Bau-Dienste, sowohl mit denen Pferden, als der Hand, zu einen neu anaolegten Irrgarthen, auch zu An- und Abführung derer Materialien, die nicht zu Garten-Gebäuden gehörig, und aller und ieder Garten-Arbeit ohne einige Ausnahme, ingleichen, daß sie außer des Rittersitzes Ring-Mauer, große Felsen und Berge umarbeiten und einebnen sollen, zu begehren nicht befugt.

3.) Ferner ist mit dem Definitiv-Urthel auf B.weiß und Gegen-Beweis vom 30. Nov. 1743. erkannt:

Daß Beklagter bey dem XVIII. den Punkte die in dem Erbregister de anno 1695. § 50. zu denen Gebäuden, auch bey Gärten bewilligten Bau-Führen auf neu angelegte Gärthen, so zur Zeit der Errichtung besagten Erb-Registers nicht ge-

wesen, ingleichen nur berührte Dienste auf Beführung solcher Materialien, so nicht zu den Gärten-Gebäuden, sondern nur zum Planiren und Pflanken, ingleichen zur Zierrath derer Gärten gehören, zu ziehen, bey des XIXden Punckts 1sten 3ten und 4ten Membro die in vorangeführten Erbregister Spho 51. erwähnten Hand-Bau-Dienste zu andern Gebäuden, außer des Ritterstübes und dessen Eingebäuden, sowohl außer denen Forwercken, Brau- und Malz-Hauße, Schäfereyen, Mühlen, Berdern, Wasser-Gebäuden, Fisch-Häusern und Ziegel-Schunnen, nächst dem die Arbeit in denen Gärten, als gute Obst-Bäume auszuheben und dagegen wilde zu pflanzen, den Schutt hin- und her zu führen, und das Land zu planiren, desgleichen das Brechen derer Steine zum Bauen zu erfordern nicht befugt, sondern dessen allen bey 20. Thlr. Straffe sich zu enthalten schuldig.

4.) Als aber auf die an das Ammt Chemnütz ergangene Executoriales der damahlige Gerichts-Director Herr Dr. Johann Gottlob Richter nichts desto weniger noch Gärten-Dienste erzwingen wollen, und die Leuthe darauf auspänden lassen, ist die Sache wiederum an das hohe Appellation-Gerichte gemiesen, und alda untern 4ten Octobr. 1749. erkannt: Daß Beklagten Principal des von ihm beschehenen Einwendens ungeachtet, nach Vorschrift derer Vol. 1. fol. 174. 322. und 502. befindlichen rechtskräftigen Urthel, die in Erb-Register des anno 1695. S. 50. bewilligte Bauführung auf neu angelegte Gärten, so zur Zeit der Errichtung desselben nicht gewesen, ingleichen auf Beführung solcher Materialien, so nicht zu denen Gärten-Gebäuden, sondern zum planiren, Pflanken und zur Zierrath derer Gärten gehören, ingleichen die Spho 51. enthaltenen Hand-Bau-Dienste auf die Arbeit in den Gärten, als gute Obst-Bäume auszuheben, und dagegen Wilde zu pflanzen, den Schutt hin- und her zu führen und das Land zu planiren, zu ziehen, und Klägers Principalen zu Leistung ietzt bemeldter Dienste mit Pferdten und der Hand zu einen neu angelegten Frey-Garten, auch zu An- und Abführung derer Materialien, die nicht zu Gärten-Gebäuden gehörig, und aller und ieder Garten-Arbeit, ohne einige Ausnahme, diessennach auch zu denen Act. sub lit. G. B. fol. 104. 110. 120. & h. Act. fol. 99. a & b specificirten Gärten-Diensten anzuhalten nicht befugt, sondern er sich dessen allen bey der in obangezogenen Urtheln gesetzten Straffe nochmahls zu enthalten pflichtig.

5.) Wegen des angelegten Falanen-Gartens zu Niederlichtenau ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1720. besonders erkannt: Daß Beklagter, bey XXIIsten Klage-Puncktz, Klägers Principalen, daß sie den bey dem Falanen-Gärten befindlichen Schützen oder Falanen-Wärther sein

sein Geträncke herzuschaffen, und was er zu seiner Haushaltung brauchet, in Städten oder andern Orten hohlen sollen, anzustrengen nicht befugt.

Item mit dem Definitiv-Urthel auf Beweis und Gegen-Beweis vom 30. Nov. 1743.

Daß Beklagter bey dem XXIsten Klage-Puncte sowohl die Pferdte: als Hand-Bau-Dienste auf den in Jahr 1723. neu angelegten Falanen-Gärten zu extendiren, und bey dem XXIIsten denen Klägern, daß sie die Falanen füttern, das Futter vor selbige zu rechte machen, oder auch Ameisen-Eyer vor dieselben sammeln und andere Arbeit zur Frohne thun sollen, aufzuerlegen nicht befugt, sondern dessen bey 20. Thlr. Straffe sich zu enthalten schuldig.

6.) Auch ist in dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter bey dem XLVsten Puncte den Klägern bey dem Kalck-Einmassen und andern dergleichen Bau-Diensten solche in Persohn abzuverdienen, zu verhindern, und hingegen ihnen dererselben und anderer Dienste, die sie nicht so genau verstehen, Bezahlung aufzubürden nicht befugt.

NB. Wegen Befreyung von Bau-Diensten in der Saat- und Erndte-Zeit siehe die 3te und 4te Erläuterung auf den 69sten SpHum. Ingleichen wegen der Bretter und Latten zum Bauen siehe die Erläuterung ad SpHum 53.

LII.

## Baubolz = Fällen.

Sämmtliche Gärtner und Häusler fällen das Baubolz ohne Entgelt, schneiden auch die Klöcker aus, so viel deren bey dem Bau nöthig, damit aber Schaden im Holze verhütet, und das junge Holz von denen gefällerten Bäumen, nicht mit niedergeschlagen werde, ist von ihnen das Fällen des Holzes einer gewissen Persohn bisher verdinget und gelohnet worden, als:

- Einen Groschen von Brettbäumen,
- : Acht Pfennige von Balkenholze,
- : Sechs Pfennige von Sparn,
- : Vier Pfennige von einem Röhholze.

Vier Groschen von einem neuen Schock Stangen, wenn sie stark, so sie aber schwach, etwas weniger, jedoch stehet ihnen frey, das Fällen

len selbst zu thun, nur daß es ohne Schaden des Wiederwachses geschehe.

## LIII.

**Bret = Klöcher = Führen.**

Die zum Bau ausgeschnittne Klöcher führen die sämtlichen Anspanner, vor die Amts-Mühle an, auch die geschnittene Breter an Ort und Stelle, wo sie verbauet werden, die Gückelsberger aber treiben dieselben ohne Entgeld auf, stämmen sie, tragen die Breter und Schwarzen aus der Mühle und schrencken sie auf.

ad Sphum 53.

**Erläuterung.**

Alhier ist wegen des XXVIsten Klage-Puncts mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter die von denen Anspannern zum Bauen angeführte Breter und Latten zu dergleichen Gebäuden, worzu jene die Bau-Dienste zu leisten nicht verbunden, zu verbrauchen nicht besugt.

## LIV.

**Allerhand Arbeit mit der Handt.**

Die sämtlichen Bauern und Gärtner, rotten auf den Feldern, Gärten und Wiesen aus, heben auch die Gräben ohne Lieferung; Das Räumen auf denen Feldern und Wiesen aber, verrichten die Gärtner und Häußler, und bekommen des Tages Zehen Pfennige zu Lohne.

## LV.

**Hoff = Räumen.**

Die Gückelsberger müssen den Schlosshoff und Gaststall räumen, ohne Geld; Die Forwercks-Höffe aber werden von denen sämtlichen Gärtnern und Häußlern geräumt, umbs Lohn, täglich vor  
Michaelis

Michaelis Einen Groschen Drey Pfennige, nach Michaelis aber bis Walpurgis Einen Groschen, und müssen mit der Sonnen Ausgang anfangen.

## LVI.

## Dienste zur Ziegel = Scheune.

Was die Herrschaft bey führenden Gebäuden, desgleichen bey dem Stiffts- und Schloß-Kirchen, an Ziegeln und Kalk nöthig hat, darzu führen die Unterthanen Leim, und Ziegel-Erde, Sand und Holz zum Brennen, auch die Kalk-Steine, nicht minder, wenn sie gebrennt, Ziegeln und Kalk an den Orth, wo gebauet wird, wie denn auch der Leimen und Ziegel-Erde hierzu gegraben, sowohl der Sandt aufgeladen werden muß, alles ohne Entgeld und Lieferung, außer bey den Holz-Fuhren, alwo sie vor iede Clafter und jedes Schock Keyßig Einen Groschen bekommen, do aber in der Ziegel-Scheune Ziegel und Kalk zum Verkauf gebrennet werden solten, bezahlt die Herrschaft ieden Tag der Anfuhr mit Sechs Groschen.

ad sphum 56.

## Erläuterungen.

1.) Diesfalls ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter bey dem XXIXsten Punkte, wenn Ziegel und Kalk zum Verkauf gebrennet worden, die vor ieden Tag der Anfuhr des Clafter und Keyßholzes dafür verglichenen 6. Groschen denen Anspannern zu bezahlen, zu verweigern, auch über besagte Holz-Anfuhren dazu noch mehrere Dienste von ihnen zu fordern nicht befugt.

2.) Hierzu kommt, was deshalb mit dem Definitiv-Urthel vom 30. Nov. 1743. erkannt:

Daß Beklagter bey des XXVIIIsten Panct's ersten Membro, die zur Kalk- und Ziegelhüte gehörigen Fuhren auch auf andere, als des Ritterguths Eingebäude und die Stiffts- und Schloß-Kirche, zu erstrecken nicht befugt, sondern deßen bey 20. Thlr. Straffe sich zu enthalten schuldig.

3.) Auf die an das Amt Sachsenburg ergangene Executoriales ist der verkaufften Ziegel halber, neuer Streit entstanden, und den 23sten Jun. 1756. J. 12. folgendes verglichen worden:

12 Qvoad c.) sollen Herrn Beklagten Excellenz Bediente, welche mit Administration der Kalck- und Ziegel-Scheune zu thun hätten, von Johannis 1756. an, jedes mahl zwar mit Schluß des solchergestalt mit dem Tag Johannis ausgehenden Jahres, mithin zu Johannis 1757. das erste mahl mit einem aus ieden Dorffe, welches zum Kalck- und Ziegel-Ofen, Scheit- und Keyßholz angefahren, von dessen Pferdneren auszumachenden Abgeordneten, Abrechnung halten, und diesen in Art eines Extracts aus der Ziegel- und Kalck-Ofen Rechnung zum Ersehen vorlegen, in solchen Rechnungs-Extract aber folgende Umstände zur gnüglicher Ubersetzung bringen, nemlich: wie viel zu denen in dergleichen mit Johannis abgelauffenen Jahren gebrannten Ziegeln und Kalck, nach denen zugleich anzusetzenden Bränden, an Scheit- und Keyßholz zur Frohne angefahren worden, gekommen. Wie viel Kalck und Ziegel also solches Jahr über gebrannt, was davon zum Herrschafftlichen Bauen verbraucht, und was davon ums Geld an andere verkauft worden; Wie viel also nach Proportion des zum Herrschafftlichen Bauen verbrauchten Kalck und Ziegel an dergleichen zur Frohne angefahrenen Scheit- und Keyßholz auf dieses gekommen, und also iede Claffer Scheit- und jedes Schock Keyßholz mit 1. Groschen verlohnet, und wie viel endlich auf das davon an andere verkauftes Kalck- und Ziegel-Quantum an solchen zur Frohne angefahrenen Scheit- und Keyßholz proportionaliter zu rechnen, und also ieden Tag dergleichen Holz-Anfuhr mit 6. Groschen zu veräußen. Da demnach erfundener Richtigkeit solcher extrahirten Kalck- und Ziegel-Jahrs-Natural-Rechnung mit denen Anspannern aus Klägerer Mitteln wegen des hierzu angeführten Scheit- und Keyßholzes denen rechtskräftigen Judicaris gemäß, des Anfuhr-Lohns halber Richtigkeit getroffen werden sollte. Worbey denn Klägerer Syndicem Dominus Actor angebracht, daß, was in Ansicht der Holz-Anfuhr zum Kalckbrennen eingefloßen, nur auf den Fall zu verstehen, wenn auf Herrschafftlichen Grund und Boden ein Kalck-Steinbruch eröffnet und ein Kalck-Ofen angerichtet würde, mithin daß daraus vor seine Constituenten etwas niedrigeres nicht gefolgert werden möchte, sich derselbe protestando verwahret: Woran jedoch zur Zeit Herrn Beklagten Excellenz mandatarius etwas præjudicirliches nicht eingeräumt, noch deshalb zugestanden zu haben sich declariret.

4.) Ferner ist diesfalls mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt: Daß Beklagter bey dem XXIXsten Punkte, daß Klägers Principale Kalck-Steine brechen, auch andere Arbeit bey der Kalck- und Ziegel-Hütte zur Frohne und umsonst verrichten sollen, dieselben anzustrengen nicht befugt.

5.) Item

5.) Item mit dem Urthel vom 30. Nov. 1743:  
 Daß Beklagter bey dem XXIXsten Klage-Puncte Klägere, daß sie zur Fröhne die Kalkbrüche abräumen sollen, anzuhalten nicht befugt, sondern dessen bey 20. Ehlr. Straffe sich zu enthalten schuldig.

LVII.

**Haltung derer Pferde.**

Ein ieder ganz Lehner oder Hüffner, der 18. oder mehr Ruthen hat, ist schuldig zu Verrichtung seiner Dienste Vier Pferde, ein halb Lehner aber Zwey Pferde zu halten; Im Fall aber die Herrschafft einem oder dem andern mit Ochsen zu spannen nachlassen wolte, ist sich dieserwegen mit ihr absonderlich zu vergleichen.

LVIII.

**Vorspannung der Herrschafft in die Kirche.**

Die Anspanner zu Ebersdorff sind gehalten die Herrschafft in die Stifts-Kirche daselbst zu holen, und wieder heimzuführen, gegen Drey Groschen für dergleichen Fuhre.

ad §.phum 58.

**Erläuterung.**

Mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. ist erkannt:  
 Daß Beklagter bey dem XXXsten Klage-Puncte denen Anspannern zu Ebersdorff die verglichenen 3. Groschen vor iede Fuhre, die Herrschafft in die Stifts-Kirche daselbst zu hohlen, auch wieder heimzuführen, zu bezahlen schuldig.

LIX.

**Anholung der Herrschafft bey deren Anzuge.**

Die sämtlichen Anspannere müssen die Herrschafft, so sich mit selber eine Aenderung zutrüge, mit deren Familie und habenden Mobilien ohne Entgeld anhero bringen.

## Anhol- und Fortschaffung des Gerichtshalters und der Herrschafft Dienere.

Nicht minder haben sie den Gerichtshalter, wenn er nicht bey der Herrschafft sich wesentlich aufhält, zu Haltung derer Gerichts- und Schreibe-Tage zu holen, und wieder fortzuschaffen; Gleichwie sie auch die Haus-Verwalter, Schäfer, Müller, Gärtner, Schützen, und andere Herrschafft-Bediente, wenn sie in ihre Dienste treten und anziehen, nebst ihren Sachen und Hausrathe anzuführen haben, ohne Liederung.

ad Sphum 60.

### Erläuterungen.

1.) In dem commissarischen Recesse vom 7ten April. 1696. ist enthalten: Als auch No. 60. bey Anholung derer Herrschafft Diener, die Anspanner gebethen, daß ihnen hierbey das in dem Hufen-Recess beniemte Lohn jedes mahl gereicht werden möchte; Als ist verglichen worden, daß, wenn die Reise auf einen Tag sich erstreckete, die Unterthanen die Anholung derer Herrschafft-Diener ohne Entgeld verrichten, wenn es aber weiter die übrigen Tage ihnen nach dem Hufen-Recess bezahlet werden sollen, wie hingegen es wegen des Gerichts-Verwalters bey dem Erb-Register schlechterdings verbleibet;

2.) Jedoch ist wegen des Gerichtshalters mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. in der 46. Klage-Punkt-Sache erkannt:

Daß Beklagter bey dem XXXIsten Punkte die Kläger, bey Hohlung des Gerichtshalters, wenn er sich bey der Gerichts-Herrschafft nicht wesentlich aufhält, zu denen ordentlichen Gerichts- und Schreibe-Tagen, daß dieser von einigen sich die Führen mit Gelde oder Hafer bezahlen, und hernach andere Unterthanen, dessen Abholung übertragen, anzustrengen nicht befugt.

3.) Nach der Zeit ist der Gerichtshalter Führen halber und zu Erlangung der nach der neuen Process-Ordnung ad Tit. II, S. 4. zu bestimmenden gewissen Schreibe-Tage ein absonderlicher Proceß geführt, und in prima Instantia zwar des Inhalts:

Diweil der fol. 82. Extracts weise befindliche, und dem Erb-Register zu Lichtwalde aneschirte commissarische Recess klahre Maasse giebet, daß die Hohl- und  
Fort

Fortschaffung des bey der Herrschaft sich wesentlich nicht aufhaltenden Gerichtshalters lediglich auf die Gerichts- und Schreib- Tage zu restringiren, keinesweges aber auf vorfallende Privat- Handlungen zu erstrecken, so sind Klägers Principalen nur zu denen vorkommenden Actibus contentiosæ Jurisdictionis die streitigen Führen zu leisten schuldig, und werden zu solchem Ende nach Vorschrift des 4ten §. ad Tit. II. der erläuterten und verbesserten Process-Ordnung jährlich nach Beschaffenheit des Orts und Menge der Sachen, etliche gewisse Gerichtst- Tage außer der Saat- und Ernde- Zeit auf des Gerichtsherrn Hause, oder wo es sonst bisher gewöhnlich gewesen, gehalten, und solche Klägern vorhero angekündigt und wissend gemacht,

erkannt worden, doch hat das hohe Appellations- Gerichte, auf Gegentheils Appellation, mit dem Urthel vom 2. Sept. 1747. diese Gerichts- Verwalter Führen determiniret und auf 6. mahl in einen Jahre gesetzt, des Inhalts:

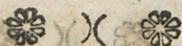
Daß die unter Appellatens Principalen befindliche Anspanner nicht nur zu denen vorkommenden Actibus jurisdictionis contentiosæ die streitigen Führen zu leisten, sondern nach Inhalt des Erb-Registers de anno 1695. §. 60. überhaupt den Gerichtshalter, wenn er nicht bey der Gerichtsherrschaft sich wesentlich aufhält, jedes mahl zu Haltung derer Gerichts- und Schreibe- Tage, deren gestalten Sachen nach jährlich sechs anzusetzen, zu hohlen und wieder fortzuschaffen schuldig, es könnte und wolte denn Appellant, daß ein anders bey dem Guthe Lichtewalde ordentlich hergebracht, in Sächsischer Frist, Appellatens Gegen- Beweis, beyder Theile Eyds- Delation und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie recht erweisen.

Nachdem nun auf geführten Beweis und Gegen- Beweis, daß Appellant dasjenige, so ihm zu erweisen nachgelassen, und er sich angemaset, wie Recht nicht erwiesen, derowegen es nunmehr bey dem am 2dern Sept. des 1747sten Jahres eröffneten fol. 97. act. Appellar. befindlichen Urthel schlechterdings zu laßen, compensatis expensis untern 11. Mart. 1752. gesprochen, solches Urthel auch auf die Leuterung und Ober- Leuterung untern 17. Febr. und 8. Dec. 1753. confirmiret worden, so wird es bey dem 6. mahligen Hohlen und Fortschaffen des Gerichtshalters in einem Jahre sein unverändertes Bewenden haben.

LXI.

Führen bey Ausrichtungen.

Do auch die Herrschaft selbst oder dererelben Kinder Hochzeitliche Feyer



Fener hielten, auch Kindtauffen und Begräbnisse ausgerichtet, sind die Unterthanen die darbey benöthigte Fuhren, zu Anschaffung derer Victualien, Meublen und beyder Bedienung bedürffenden Personen zu leisten verbunden.

LXII.

## Land - Fuhren.

Die sämptlichen Anspanner in Amte Lichte walde verrichten die Land-Fuhren mit Zwey und Vier Pferdten bespannet, führen, was man ihnen aufladet, und wohin man sie verlanget, doch daß die weiten nicht über Acht, die kurzen aber nicht über Vier Meilen sich erstrecken; Spannen auch in die Galesche und Carrethen auf solche Art ein, und davor bekommen sie des Tages auf Ein Pferd Fünff Grochen Drey Pfennige zu Lohne.

ad Sphum 62.

## Erläuterungen.

- 1.) Hierüber haben weyland Ihre Excellenz der Cabinets-Minister würcklicher Geheimde-Rath, auch Ober-Steuer- und General-Accis-Director, Herr Christoph Heinrich Graf von Wazdorff, vermittelst commissarischen Berichts vom 27. Julii 1725. ein Königl. Rescript vom 17. Sept. ej. ann. an die Commissarien, den Land-Cammerrath Herrn Carl Metzen zu Reichenbach, so wohl Hrn. Michael Weydlichen und Hrn. Christian Ranfelden, des Erz-Gebürgischen Creißes Ambrmann und Vice-Creiß-Ambrmann impetiret des Inhalts:

Wie Wir nun, was die Land-Fuhren und das davor verlangte Lohn, ingleichen das Reichschlammn betrifft, da die sechs Dorffschaften, Lichte walde, Gückelsbergk, Ebersdorff, Ortelsdorff, Auerwalde, und Garnsdorff, sich fol. 232. b. seqv. nochmahls dazu bekennet, der Hussen-Recess und das Erbregister auch hierunter klare Maße geben, diesfalls Weitläufigkeit zu gestatten nicht gemeynet sind, und die Anspannere derer übrigen Dorffschaften, Ortendorff, Ober- und Niederlichtenau, Ober- und Niederwiesa, wie auch Merzk und Braunsdorff, sich diese destoweniger entbrechen können, da der Graff von Wazdorff noch über dieses fol. 202. b. seqv. aus Liebe zu seinen Unterthanen

sich

sich dahin, daß hinführo vor eine weite Bierspännige Landfuhre von 5. 6. 7. bis 8. Meilen 2 Gülden, 10 Groschen, 6 Pfennige, und vor eine nahe Bierspännige Fuhre auf 1. bis 2. Meilen 13. Groschen, 1. und einen halben Pfennig, und von denen Zweyspännigen nach Proportion derer Meilen halb so viel, als aniesz gemeldet, auch wenn die Unterthanen ohne ihr eigenes Verschulden, auf Veranlassung der Gerichts- Herrschafft oder Derer Bedienten, unterweges einen völligen Tag stilleliegen müsten, sodann hierüber auf jedes Pferd täglich 5. Groschen, 3. Pfennige Warte-Geld, jedoch daß auf eine Bierspännige Getreyde-Fuhre Zehen Scheffel Dresdnisch Maas, Weizen, Erbsen und Wicken, oder 12. Scheffel Korn, oder Bierzeihen Scheffel Gerste, oder 20. Scheffel Hafer, von anderen Sachen aber nach Proportion dieses Quanti jedesmahl geladen, und was solchem Quanto ermangelt, sodann nach Anzahl derer zurücke gebliebenen Scheffel oder Ladung von dem gedachten Fuhrlohn abgezogen, auch wenn die Unterthanen in Rückwege auch wiederum völlige und obberührtes Quantum betragende Ladung zurücke bekommen, alsdenn davon eben so viel Fuhrlohn, als vor die erste Ladung gereicht werden solle, erkläret, Wir hingegen diese billig dergestalt gemäßiget und dahin decidiret, daß, weil bey denen Aemtern durchgehends bey denen Land-Fuhren, mehr auf die Anzahl derer Meilen, und die Weite des Weges, als auf die Schwere der Ladung gesehen wird, denen Anspännern, das vorhererwehnte bestimmte Lohn, wann ihnen auch gleich die vorbehaltene völlige Ladung nicht gegeben wird, in Hinwege ohne Abzug verbleiben solle, sie auch bey bösen Wege über das Vermögen des Zug-Viehes, nicht zu überladen sind, worüber jedoch die Cognition, und wie sodann die Ladung einzurichten sey, dem Grafen von Bagdorff als Gerichtsherrn zustehet, auch die Rück-Fuhre, wenn sie das gefekte Quantum nicht völlig erreicher, dennoch das Lohn ebenfalls nach Proportion der Ladung darzu geben ist; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet besagte Anspännere zu Ottendorff und Cons. dessen also bedeuten, und sie zu erwehnten Land-Fuhren, wie auch nebst ihnen die sämtlichen Lichtwaldischen Unterthanen, besonders die Anspännere, Gärtner und Häußler zum Teichschlätzen und andern ihnen obliegenden Schuldigkeiten unter der nachdrücklichen Verwarnung, Uns bey fernerer Wiederseßlichkeit zu anderer Verordnung, nicht zu veranlassen, anweisen etc.

Weil nun die Unterthanen sich dadurch vor sehr beschwehret erachtet, so ist deshalb vieles Vorstellen geschehen, und das Teichschlätzen betreffend, solches wie beym 50sten Spho No. 1. 2. 3. 4. und 5. bemercket, die Distanz und Ladung aber mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. dahin, daß

daß Beklagter bey dem XXXIIsten Klage-Puncte die Anspanner zu Leistung derer gehörigen und von ihnen sonst zu thun schuldigen Land-Führen auch über 8. Meilen sowohl bey besagten Land-Führen, daß sie ein mehrers, als was die Beschaffenheit ihres Viehes, auch Wetter und Weg verstatet, aufstaden sollen, anzustrengen nicht befugt, erläutert worden.

2.) Ob wohl wegen des Lohnes von denen Land-Führen viele Schwürigkeiten sich hervor gethan, so ist doch endlich ein allergnädigstes Rescrip an Herrn Caspar Abraham von Schönberg zu Witgensdorff, und Herrn Niclas Friedrich Schwarzen, Amtmann zu Augustsburg ergangen, folgendes Inhalts:

Liebe getreue. Was wegen derer zwischen Unsern Cammerherrn, Friedrich Carl Grafen von Wazdorff und denen nach Lichtwalda gehörigen Gemeinden zu Oberwiese und Cons. derer Land-Führen halber entstandenen Irrungen vor denen Gerichten zu gedachten Lichtwalda, und sonst bisher ergangen ist; Solches ersehet ihr aus denen hierbey an 2. Vol. angeeschloßenen Acten mit mehrern, Ihr findet auch denselben eingelegter, was vor erwehnter Graff von Wazdorff diesfalls allerunterthänigst vorgestellt und gebethen. Nachdem es nun hierunter auf die Distanz des Weges und wie weit, auch in wie viel Tagen die Führen zu thun, anzukommen scheinet, sowohl wieses damit nach Unterscheid der Jahres-Zeit und der Wege zu halten, und wir euch in der Sache conjunctim Commission ertheilet haben; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet die Partheyen des förderlichsten vor euch erfordern, und mit allem Fleiß versuchen, ob ohne processualische Weitläufigkeit und mit beyder Theile Einwilligung deshalb eine solche Moderation zu treffen, damit weder das eine Theil über die Ohnmöglichkeit die Führen verrichten zu können, noch auch der andere, daß ihme zu wehe geschehe, sich zu beklagen Ursache haben möge, in Entstehung der Güte aber habet ihr zu Fassung endlicher Resolution euern allerunterthänigsten Bericht mit angefügten ohnmaßgeblichen Gutachten zu erstatten, und solches alles, so viel nur möglich, zu beschleunigen. Daran geschieht Unsere Meynung. Dat. Dresden am 10. Junii 1732.

August Beyer

Johann Theodoric Cramer.

Als

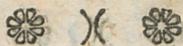
Als nun gedachte Commissarien das allergnädigst anbefohlene expediret, so haben sie nach Referirung dessen und derer Partheyen Vorbringen, in dem allerunterthänigsten Berichte zum Beschluß fortgefahren, des Inhalts: Gleichwie demnach, allergnädigster König, Churfürst und Herr, Selbde ex relatis in höchsten Gnaden abnehmen werden, wie alle unsere angewandte Bemühung ganz fruchtlos gewesen, indem die Unterthanen schlechterdings auf Bezahlung derer Land- und Fuhrn nach dem Erbregister, mithin nach denen Taugen, und dieses auf der Hin- und Rück-Reise, bestanden, auch davon aller vielfältigen Remonstracion und gütlichen Vorschläge ungeachtet, keinesweges abzubringen gewesen, Gräfflich Wasdorffischer Mandatarius aber, auf die allergnädigst ergangene Rescripta decisiva und darauf sich gegründete andere hohen Judicata sich beruffen, also tragen Wir billig Bedencken, das allergnädigst von uns erforderte ohnmaßgebliche Gutachten zu erstatten, wie wohl Wir an bey unserer ganz unvorgreiflichen allerunterthänigsten Meynung nach, davor halten sollen, weil allerdings zwischen denen Bau- und Hoffe- Fuhrn billigermaßen ein Unterscheid zu machen, und auf jene darum mehr als auf diese zu reflectiren seyn will, indem die Hoffe- Fuhrn in einem Tage präkiret werden können, und die Unterthanen des Nachts wieder zu denen ihrigen kommen können, hingegen dieselben bey Leistung derer Land- Fuhrn, jedesmahl unter Wegens bleiben, und das ibrige dabey verzehren müssen, daß die Zeit derer Land- Fuhrn also einzurichten wäre, damit zur Hin- und Her-Reise

auf 3. und 4. Meilen 2. Tage,

auf 5. und 6. Meilen 3. Tage,

auf 7. und 8. Meilen 4. Tage,

gerechnet würden, auf welche erste Art dergleichen Fuhrn bey hiesigem Amt ebenfalls reguliret sind, solchergestalt aber kein Theil sich zu beschwehren Ursache finden dürfte. Und obwohl andern, daß die Witterung besonders in hiesigen Gebürgen zu allen 4. Jahres- Zeiten sehr zu differiren pfleget, allermåßen zu trockner Winters- Zeit, öfters auf der Straße besser fortzukommen, als zu anderer naßen Frühling- Sommer- oder Herbst- Zeit, solgich hierunter schwehrelich etwas zu determiniren ist, so würde dennoch diesen gleichfalls gar leichte abzuhelfen seyn, wo anders die Herrschaft bey Ansagung derer Fuhrn billige Discretion der Witterung und Fracht gebrauchte. Jedoch submittiren Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. höchstem Ermessen, in Allerunterthänia-



Seit wir dieses alles, als die wir in aussehlicher Treue Zeitlebens verharren

Erw. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

Amt Augustsburg  
Den 22. Nov. 1732.

allerunterthänigste  
gehorsamste

Caspar Abraham von Schönberg.

Niclas Friedrich Schwarze.

Ob nun wohl auf vorherstehenden commissarischen Bericht, denen Unterthanen keine zurückgekommene hohe Resolution bekannt worden ist, so hat man doch davon geredet, insonderheit aber ist es geschehen, daß seit der Zeit von Herrschaftlicher Seiten der im Hussen-Recessle und Erb-Register enthaltne Lohn auf 4. Pferde an 1. Gulden, oder 5. Groschen 3. Pfennige von einem Pferde auf jeden Tag der Hin- und Her-Fuhre ohne fernern Widerspruch entrichtet, folglich die Anspanner ipso facto des Herrn Gegentheils redintegriret worden, wovon bey es bis iezo sein Bewenden gehabt.

3.) Wie denn auch in dem commissarischen Recesse vom 7. April. 1696. gegen dessen Ende wegen Hohlung des Saamens versehen:

Wie sie, die Anspanner, denn auch den Saamen anderwärts gegen das im Hussen-Recessle enthaltne Lohn auf Erfordern herzuholen, sich schuldig bekennet.

4.) Ferner heißet es im Vorbeschieds-Recessle vom 28. April. 1706. §. 15: Weil das Hussen-Geld im Erbbuche gegründet, und die Unterthanen vor die Fuhren hingegen ihre Bezahlung ebenermaßen, Inhalts besagten Erbbuchs erthen, hats dabey sein Bewenden, und sind die Impetranten hierunter nicht zu beschwehren, maßen auch der Gerichtsherr solches zu thun versprochen.

Die Unterthanen sind also des Hussen-Geldes nicht entlediget, maßen im Erb-Register jedem Individuo unter den Zinsen das Hussen-Geld mit angeschrieben, und sonst die Anspanner Inhalts gedachten Erbbüchlers Sp. 62. bey den Land-Fuhren 5. Groschen 3. Pfennige Lohn täglich vom ieglichen Pferde bekommen, und da Herr Beklagter beynt XXXIIsten Klage-Puncte sub lit. h. lieem contestirt:

affirmat, daß er sowohl denen Klägern den in Erb-Register gemachten Lohn der 5. Groschen 3. Pfennige auf jeden Tag vor ein Pferd entziehe,

so ist daraus sattfam zu erkennen, wie rechtmäßig es sey, den Untertanen wiederum zu ihren Lohne von den Land-Fuhren an 5. Groschen 3. Pfennige von einem Pferde, oder ein Gulden von 4. Pferden auf jeden Tag verholffen zu haben.

LXIII.

**Holzschlagen und Fuhren.**

In Brennholze müssen alle Gärtner und Häusler, so viel die Herrschaft zur Haushaltung bey dem Rittersitze und bey den Forwergen, auch der Schäferen, ingleichen zum Ziegel und Kalkbrennen, für die Herrschafts-Gebäude, sowohl an Deputaten für die Beamten und Diener bedarff, ferner Sechzig Classtern zum Malzen und Brauen für den Tischtrunk, nichts aber zum Verkauf schlagen, und auf machen, und bekommen hingegen von der Classter Einen Groschen, auch von einen Schock Reißig Einen Groschen. Und soll es künftig also gehalten werden, daß, weiln bis anhero, da keine wesentliche Haushaltung alhier geführet worden, nur ein gewisses zum Deputat gesetzt gewesen, welches die Gärtner und Häusler zu Ober- und Niederwiesla, Niederlichtenau und Ottendorff geschlagen, dieselbe zutörderst selbige Anzahl, wie bishero, als Ober- und Niederwiesla 76. Classtern, als 56. weiches und 20. hart Holz, Niederlichtenau 15. Classtern weiches und Ottendorff 36. Classtern weiches, benebst dem Reysholz zum voraus und alleine schlagen, die Uebermaße aber, welche die Herrschaft, wie obstehend, abgehandelt, noch weiter brauchet, sodann von denen übrigen gesambten Gärtnern und Häuslern durchs ganze Amt, ohne allein die zu Lichtwalda ausgenommen, der Reihe nach vollends gefertigt werden solle.

Ingleichen führen solches geschlagenes Brenn- und Schlagholz die Bauern herein, und empfangen ebenermaßen von ieder Classter und von ieden Schock Reysholz Einen Groschen. Das herein geführte Holz setzen sodann die Gärtner und Häusler, welches aber denen Gärtnern an der Handfröhne auf der Reihe derer Bau Dienste hinwieder zu gute gehet, ohne Entgeld wiederum auf.

Auch spalten es die Häusler und Gärtner zu Elbersdorff, Oberlichtenau und Ortelsdorff umbs Tagelohn, an Einen Groschen, 3. Pfennige von Walpurgis bis zu Michaelis, und Einen Groschen von Michaelis bis Walpurgis.

ad Sphum 63.

### Erläuterungen.

1.) Hierbey ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter bey dem XXVIIsten Punkte Klägers Principalen, wenn in Herrschaftlichen Gehölzen geschlagen Scheid- und Brennholz vorhanden, davon das Bedürfnis zur Haushaltung genommen werden kan, dennoch das anderwärts erkaufte Scheid- und Reysholz darzu anführen sollen, damit er jenes verkaufen könne, anzusehen nicht befugt.

2.) Hierbey ist ferner mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter bey dem XXXIVsten Punkte die Häusler und Gärtner, daß sie über die gesetzten 60. Classern Holz zum Malzen und Brauen um den verglichen Lohn vor jede Classe Einen Groschen noch ein mehrers schlagen und machen sollen, anzustrengen nicht befugt.

3.) Ferner ist mit eben demselben Urthel erkannt:

Daß Beklagter bey dem XXXVsten Punkte die Anspanner, daß sie jährlich mehr, als obbenannte 60. Classern, auch aus der Reihe und außer der Ordnung dergestalt, daß unter den 65 und einen halben Pferdern (soll heißen Geschirren) mancher in einen Jahre mehr als eine Classe ansahren solle, anzustrengen nicht befugt.

4.) Hierzu gehöret auch, was diesfalls den 23. Junii 1756. verreecessiret worden, nemlich:

Endlich und 13. (quoad d) sollen und wollen Herrn Beklagters Excellenz, daß diejenigen Sechzig Classern Scheidholz, welche Kläger jährlich zum Brauen zur Frohne anführen müssen, jedes mahl vor den Brauhoff, hingegen die andern Hölzer, welche Klägerer in die Wirthschaft zur Frohne ansahren müssen, jedes mahl in die Wirthschafts-Gebäude, wohin sie zum Verbrauch destiniret, angefahren, abgeworffen, und ersteres von letztern sorgfältig separiret werden möge, nachdrücklich verordnen, auch in casum contraventionis ihre Pachter oder Administratores der Wirthschaft und des Brauens, wegen jeder Classe Scheid oder jeden Schock Reysholzes, das Klägerer zur Frohne angefahren, und jene davon zum Brauen nehmen, mithin mit dem jährlichen Quantum Derer zum Brauen destinirten 60. Classern Scheidholz vermengen, in ein

ein neu Schock Straffe nehmen, und sie annoch hierüber zum Ersaz des der Gegend üblichen Holz-Anfuhr-Lohns an Klägern von denen Scheid- und Keyshölzern, welche diese ihre Pachter oder Administratores von denen bey der Wirthschaft zur Frohne angefahrenen Scheid- und Keyshölzern zum Brauen genommen, jederzeit anhalten lassen.

## LXIV.

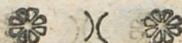
**Dünger = Fuhren.**

Die Dünger = Fuhren verrichten die Querstwalder und Garnsdorffer zu Lichtewalda, die Ortendorffer aber zu Niederlichtenau, müssen ieder einen Mistlader mit bringen, mit Vier Pferden fahren, auch werden Drey Breter aufgesetzt, aufgezogen, und der Dünger eingetreten, woserne er aber nicht eingetreten wird, so werden Vier Breter aufgesetzt und eingeschlagen, bekommen des Tages sechs Groschen zu Lohne, nebenst einer Mittags-Mahlzeit, als ein lauters, Zwey Zugemüßen, und Ein Gebund Heu vors Zug-Vieh.

## LXV.

**Mistladen und Breiten.**

Den Mist laden nebenst denenjenigen, so die Bauern, welche die Fuhren verrichten, mit zu bringen haben, täglich zu Lichtewalda, die Einwohner aus dem Dorffe daselbst und bey dem Forwercke zu Niederlichtenau, die Gärtner und Häusler selbigen Dorffs; Das Breiten auf denen Feldern aber thun bey Lichtewalda die Gärtner und Häusler zu Ebersdorff, Ober-Lichtenau und Ortelsdorff. Bey denen Niederlichtenauer Feldern aber die Gärtner und Häusler zu Merzdorff, und bekommen sowohl diese Mistlader, (doch ausgeschloßen dererjenigen, so die Bauern mit bringen,) als Breiter, jeder des Tages von Walpurgis bis zu Michaelis Einen Groschen, 3. Pfennige, und von Michaelis bis Walpurgis Einen Groschen.



## LXVI.

## Acker = Arbeit.

Die halben und ganz Lehner müssen ackern und Egen, wenn, so oft und wohin man sie gebraucht, sowohl auf den ausgerotteten als andern zum Rittersitz und dessen Vorwergen gehörigen Feldern, bekommen von einem Acker Tage Drey Groschen, von einem Ege Tage Einen Groschen, 6 Pfennige, müssen mit zwey Pferden kommen in Ackern, in Egen aber mit einem Pferde; Arbeiten sechs Stunden nach einer Sanduhr, so die Herrschaft halten muß, iezo verrichtet Ottendorf, Niederlichtenau und Merzdorff, solche Arbeit aufn Forwerge zu Niederlichtenau, die andern Dorffschaften aber zu Lichtwalda, wiewohl es keine sogenannte Satzung hat, uf welchen Forwerg sie zu dienen verbunden, sondern sie müssen sich an Ort und Stelle mit ihren Diensten einfinden, wohin sie verlanget werden; Worbey auch dieses zu mercken, daß, daferne einer oder der andere langsamer als um Sechs Uhr käme, oder ohne rechtmäßige Entschuldigung gar weg bliebe, derselbe nichts destoweniger seinen halben Tag oder 6. Stunden Acker Arbeit verrichten, darneben aber der geordneten Drey Groschen verlustig seyn solle. So lange sie aber füttern, wird der Säiger ungeleget.

## LXVII.

## Heu- und Grummet = Dienste.

Auf der Dännigt Wiese,

: dem Acker,

: Mundwiese,

: Langen Anwand,

: Hender-Wege,

: Hinter- und Förder-Grund, wie auch

: Ahnwändern usf

Butter:

- Butterberge,
- Ebersdorffer Teiche, und hinter dem
- Eich, Pusche,

hauen das Gras ab, zum Heu und Grummete; Die Gärtner und Häusler zu Ebersdorff, Oberlichtenau und Ortelsdorff, die Bauern aber solcher Dorffschaften führen daselbe ein, entweder in das Forwergk, oder Schäfferey alhier, wo man es hinverlangt, und bekommen von jedem Fuder, es sey Heu oder Grummel, 6. Pfennige.

#### Auf der Flehner Aue

hauen das Gras und Grummel ab, die Bauern, Gärtner und Häusler zu Ebersdorff, Oberlichtenau, Ortelsdorff, Ober- und Niederwiesä, wie auch Braunsdorff, machen es dürre und verrichten alle Arbeit daran, bis in die Schober, die Bauern zu Ebersdorff, Oberlichtenau, Ortelsdorff, Braunsdorff, Ober- und Niederwiesä, führen es ein, wo man es hin verlangt, und bekommen von jedem Fuder Einen Groschen zu Lohne.

#### Auf den Bauerwerder

müssen die gesambten Bauern, Gärtner und Häusler zu Braunsdorff, Heu und Grummel abbringen, dürre machen und einführen.

#### Auf der Hofe. Wiese

hauen das Gras ab, zum Heu und Grummete, die Bauern und Gärtner und Häusler zu Ober- und Niederwiesä, wie auch Braunsdorff, machen es dürre und verrichten alle Arbeit daran, bis in die Schober, die Bauern solcher Dorffschaften führen es auch ein, wo es hin verlangt wird, bekommen von jedem Fuder Einen Groschen zum Lohne.

#### Auf der Würstnitz. Wiese

hauen das Gras zum Heu und Grummete ab, die Gärtner und Häusler zu Ober- und Niederwiesä, desgleichen zu Braunsdorff, machen es dürre, und verrichten alle und jede Arbeit daran, bis in die

die

die Schober; Die Bauern aber solcher Dorffschaften, führen sowohl das Heu und Grummet in die Schäferey zu Lichtwalde, und wird ihnen von jedem Fuder, es sey Heu oder Grummet Ein Groschen Lohn gegeben.

Worbey insgemein mit zu gedencken, daß bey vorherstehender Heu- und Grummet-Arbeit, die gewöhnliche Ruhe-Stunden, als bey den Mädern früh eine, Mittags zwo und Vesper-Zeit eine halbe Stunde, noch ferner gelassen werden, diejenigen aber, so Rechen haben, des Tages nur eine Stunde, zu Mittags und Vesper-Zeit Eine halbe Stunde frey, und dürfen sie aus ihren Mitteln einen Vorn-träger nehmen, welcher doch nichts desto minder gleich denen andern das Lohn bekommt.

### Zu Niederlichtenau

werden die Dienste in den Heu und Grummet folgendergestalt verrichtet:

In krummen Bogel, Rüb-Schaaß und Hecht-Teiche auch allen andern zu dem Forweg daselbst gelegenen Wiesen und Ahnwändern, hauen das Gras zum Heue, die sammtlichen Bauern, Gärtner und Häusler zu Niederlichtenau, Merzdorff und Ottendorff, (jedoch gehen die Häusler zu Niederlichtenau und Merzdorff nur einen Tag mit,) die Ottendorffer Häusler aber, so lange es wehret, das abgehauene Gras machen die Gärtner und Häusler zu Niederlichtenau und Merzdorff dürre, und verrichten alle Arbeit daran, bis es in die Schober gebracht, und zum Einführen tüchtig ist; Zu Ottendorff aber müssen alle diese Arbeit auch die Bauern thun helfen; Und ist hierbey zu wissen, daß ein Jahr die Ottendorffer die Arbeit in Heu und Grummete in Schaaßteiche; Die Niederlichtenauer aber, in krummen Boigel, Rüb-Teiche, und andern zum Forwege gehörigen Wiesen und Ahnwändern verrichten. Das dürre gemachte Heu führen die Bauern zu Niederlichtenau und Merzdorff ein, und zwar, das aus dem Schaaß-Teiche in die Schäferey nach Lichtwalda und auf den Hämnel-Hoff zu Niederlichtenau, das andere aber insgesam-

sambt entweder auf das Forwerck oder Hammel-Hoff daselbst, bekommen von ieden Fuder aus den krummen Weack 1. Groschen, aus dem Kub-Teiche 9. Pfennige, wird es aber aus dem Schaaff-Teiche nach Lichtewalda geführet, so wird ihnen von ieden Fuder 1. Groschen gegeben; Komt es aber auf den Hammel-Hoff, so bekommen sie nur 9. Pfennige. Mit dem Grummet wird es in Abhauen, Dirremachen, und Einführen, sowohl denen Ruhe-Stunden und Vorträgern, eben so gehalten, wie vorhin gedacht.

ad Sphum 67.

### Erläuterung.

Weil von einem auf der Flehner Aue eingeführten Fuder Heu oder Grummet 1. Groschen sich gebühret, jedoch bey einem auf den umgerissnen Wiessen erbauten Fuder Getrände 6. Pfennige angebrochen worden, so ist auf die erhohene Klage mit dem Urthel vom 30. Nov. 1743. erkannt:

Daß Beklagter bey dem XXXVIIIsten Punkte Klägern bey ieden aus der Flehner Aue eingeführten Fuder Getrände an dem gesetzten Lohne 6. Pfennige entziehen zu lassen nicht befugt, sondern dessen bey 20. Ehlr. Straffe sich zu enthalten schuldig.

### LXVIII.

## Die Verndten-Dienste in Getreyde

werden folgendergestalt verrichtet, alhier zu Lichtewalda.

Das Winter- und Sommer-Korn hauen die Bauern, so Achtzehn Ruthen und drüber haben, wie auch Gärtner zu Ebersdorff, Oberlichtenau, Detelsdorff, Braunsdorff, Ober- und Niederwiesä; Die Bauern aber, so unter 18. Ruthen haben, und die Häusler solcher Dorffschaften legen nach; Da aber diese nicht zu länglich, müssen auch die 18. Ruthen legen helfen; Wenn es die

Noth

Noth erfordert, wird es auch von den Gärttern und Häußlern gewendet; Das Binden aber verrichten die ganzen Lehner und Gärtner, die 18. Rütner aber, mandeln das aufgebundene Getreyde. Ferner, führen die Bauern oberührter Dorffschafften das Getreyde herein, und zwar ein ganzer Lehner des Tages Drey Schock; ein 18. Rütner Zwey Schock, Ein Mandel, und die halben Lehner anderthalb Schock, bekommen von ieden Schock, es sey Korn, Gerste oder Hafer, 6. Pfennige zu Lohne. Die Erbsen und Wicken hauen die Bauern, Gärtner und Häußler vorherbenahinter Dorffschafften ab, machen solche trocken und häuffeln sie. Die Bauern führen solche ein, und bekommen von iedem Fuder 6. Pfennige Lohn. Die Gerste, Hafer und Heydekorn, hauen sämtliche Bauern, Gärtner und Häußler mehr berührter Dorffschafften, rechen solche alle insgesamnt auf, die ganzen Lehner und Gärtner binden solche; Die Achtzehen Rütner Mandeln, und die halben Lehner legen an, die Bauern führen solches Getraide ein, und zwar uff solche Mafe, wie bey dem Korne gedacht worden.

### Zu Niederlichtenau.

Das Winter- und Sommer-Korn hauen die Ottendorffer, so Achtzehen Rütten und drüber haben, desgleichen auch die Gärtner zu Niederlichtenau und Merzdorff ab: Wenn es aber die Noth erfordert, daß es muß gewendet werden, so verrichten solches die Bauern und Gärtner zu Ottendorff, zu Niederlichtenau und Merzdorff aber nur die Gärtner und Häußler. Das Binden thun zu Ottendorff die ganzen Lehner und Gärtner; Zu Niederlichtenau und Merzdorff aber nur die Gärtner alleine. Die Achtzehen Rütner zu Ottendorff, verrichten das Mandeln; Zu Lichtenau aber die Gärtner und Häußler; Das Nachlegen thun zu Ottendorff, die unter Achtzehen Rütten haben, zu Lichtenau und Merzdorff die Häußler allein; Wenn sie aber nicht zulänglich wären, so müssen auch die Gärtner helfen

helffen. Die Roden-Stoppel rechen die Ottendorffer Häusler alleine. Das eingebundene Getreyde führen die Bauern zu Niederlichtenau und Merzdorff ein, bekommen von jedem Schocke, es sey Korn, Gerste oder Hafer, aus dem langen Felde, und aus dem krummen Wogck, Einen Groschen, von Otterberg Neun Pfennige, von Stück beynt Scheiben-Pusche Sieben und einen Fünfftheil Pfennig, oder von Fünff Schocken Drey Groschen, und vom Stück bey der Schäfferey Sechs Pfennige.

Die Arbeit an der Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken und andern Sommer-Getreyde, wird auf ebenermaße verrichtet, wie bey dem Korne; Mit denen Ruhe-Stunden wirds auch gehalten, wie bey der Heu- und Grummet-Arbeit das Lohn ist.

Zwey Groschen einem Weder in Heu und Getreydig,

Einen Groschen 6. Pfennige in Grummet,

Einen Groschen einem Nachleger,

Einen Groschen 6. Pfennige einem Binder,

Einen Groschen einem Mandler,

Sehen Pfennige einem Recher, in Heu und Getreyde,

Acht Pfennige in Grummet.

Das Abladen des Heues und Grummets, in Scheunen und Schäfereyen, thuen die Lichtewalder albier zu Lichtewalda, und bekommen dafür täglich Ein Pfund Brodt, und auf Sechs Pfund Brodt, ein Näsel Ovarck. Zu Niederlichtenau aber verrichten es die Gärttner und Häusler daselbst, des Tages für Einen Groschen, sowohl auch die gesammten Unterthanen zu Ottendorff, was jede Dorffschaft dürre gemacht.

## Säen.

Alles Getreyde, auch Wein, Hanff und alles andere Gesäme, säen bey denen Lichtevalder Feldern die Einwohner selbigen Dorffs, umbs Tagelohn, von Walpurgis bis zu Michaelis vor Einen Groschen Drey Pfennige, und von Michaelis bis zu Walpurgis vor Einen Groschen; Zu Niederlichtenau aber verrichten es die Trescher und bekommen von ieden Scheffel Chemnitzer Maaß Drey Pfennige.

ad Sphum 64. 65. 66. 67. 68. & 69.

## Erläuterungen.

- 1.) Bey diesem und denen vorhergehenden 64. 65. 66. 67. und 68sten Spho kommen die Acker-Bestellungs-Heu-Grummet- und Geträyde-Ernde-Dienste vor, und da ist mit dem Recess vom 28. Aprilis 1706. Spho 16. verrecessiret:

Auch weiln gesagt werden wollen, ob wolten neuerlich über die gewöhnlichen ganze und halbe Frohn-Tage Drey Viertel Frohn-Tage aufgebracht werden, so entschuldiget sich Impetrat, (der von Bünau) hierunter und bezeuget, daß es mit seinen Willen nicht geschehen, will auch, daß es hinführo mehr geschehen solle, nicht zulassen, welches die Unterthanen überall also acceptiret.

- 2.) Hierüber ist mit dem Urthel vom 20sten Sept. 1720. erkannt: Daß ad XXXVI.) Beklagter Klägers Principale, daß sie über die in dem Regierungs-Recess vom 28. April. 1706. verglichenen ganzen und halben Frohn-Tagen, auch Drey Viertel und mithin Ein Viertel Dienst-Tage verfrohnen, bey dem XXXVIIsten Klage-Puncte zur Saat-Heu-Grummet-Geträyde- und Ernde-Zeit über die Landes-Ordnung Bau-Frohnen leisten sollen, anzustrengen nicht befugt,

3.) Darauf ist auch per Decretum der Hochlöblichen Landes-Regierung die Befreyung von Bau-Diensten zur Saat- und Erndt-Zeit, auf gewisse Zeiten determiniret, des Inhalts:

Rath, liebe getreue; Wir haben zwar die zwischen Unserm würcklichen geheimden Rath, Friedrich Carl Grafen von Wasdorff, Impetranten eines und denen nach Lichtwalda gehörigen Unterthanen, denen Gemeinden zu Oberwiesla und Cons. Impetraten andern Theils, wegen derer Bau-Dienste zu der Saat- auch Heu- Grummet- und Getrende-Erndt-Zeit, besonders wegen des Termini a quo & ad quem obschwebende Differentien vor Unserer Landes-Regierung, mittelst Vorbeschieds, in Verhör ziehen, und durch Unsere darzu denutirte Rätze die Güte unter denen Partheyen allen Fleißes pflegen lassen. Nachdem aber solche nicht versangen, und Wir dieserhalb mehrere Weiterung zu gestatten, nicht gemeynet; So haben Wir diese Irrung dergestalt entschieden, daß nehmlich Impetraten zu der Saat im Früh-Jahr und Herbst jedes mahl 3. Wochen lang, bey der der Getrande-Erndt 4. Wochen, und bey der Heu- und Grummet-Erndt jedes mahl 14. Tage über, von denen Bau-Diensten befreyet seyn, auch der Terminus a quo allemahl von der Zeit an, wenn der Gerichtsherr zu säen, Graß zu hauen, und Getrande zu ernden anfängt, gerechnet werden solle. Wannhero hiermit Unser Begehren, ihr wollet kraft dieses die Partheyen also bescheiden, und daß diesem Unserm Decisivo allenthalben nachgegangen werde, gebührende Obsicht tragen. cc. Datum Dresden d. 11. Julii anno 1744.

An die Beamten  
zu Chemnitz.

4.) In besagten Regierungs-Recessle vom 28. April. 1706. steht: Wenn zum 11. von Impetranten geklaget worden, als ob der Gerichtsherr dann und wann etliche Unterthanen, zum Nachtheil der übrigen, von einigen Diensten befreyete. Jener hingegen zu sagen weiß, wie die Gemeinden selbst zuweilen einen ihrer Nachbarn, weil er in Anbau begriffen, oder um anderer Ursachen willen, übertragen hätten, so wolte er zwar dieses, wenn es ohne seinen Schaden geschehe, ihnen ferner frey lassen, Er aber wolte keinen befreyen oder zum Nachtheil der übrigen der schuldigen Dienste überheben.

5.) Mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. ist erkannt:

Daß Beklagter bey dem XLsten Punkte Keinen derer Kläger, die denen Frohnen unterworfen, von denen schuldigen Diensten dergestalt zu befreyen, daß solche sodann die übrigen Unterthanen übertragen, auch ein und andere Art derer Dienste ohne Beobachtung der Gleichheit und Keyhe alleine, oder daß sie auch selbst auf denen Revieren denen Förstern oder sonsten Achtung geben, und die Unterthanen mit auspfänden helfen sollen, anzustrengen nicht befugt, und zwar nach dem Urthel vom 30. Nov. 1743. ist er dem bey 20. Thlr. Straffe Folge zu leisten schuldig.

6.) Ferner ist mit dem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter bey dem XLsten Punkte die Kläger, wenn sie nichts peinliches begangen, sondern nur der Frohn-Dienste halber wieder sie mit Arrest verfahren wird, in dergleichen Gefängnisse, wohin sonst solche Personen, so große Verbrechen begangen, gesetzt zu werden pflegen, zu bringen, und wenn sie nicht nach Gefallen einwilligen wollen, sie mit der Marter-Kammer zu bedrohen nicht befugt, und zwar, wie bey vorigen, ist er nach dem Urthel vom 30. Nov. 1743. dem bey 20. Thlr. Straffe Folge zu leisten schuldig.

7.) Hiernächst ist mit gedachtem Urthel vom 20. Sept. 1730. erkannt:

Daß Beklagter bey dem XLIVsten Punkte denen Frohnleuthen die zur Frohne nöthigen Sachen ab- und wenn sie sodann dadurch an Leistung derer Frohn-Dienste dieserhalben gehindert worden, sie anderweit auspfänden zu laßen nicht befugt, und nach dem Urthel von 30sten Nov. 1743. auch dem bey 20. Thlr. Straffe Folge zu leisten schuldig.

## LXX.

### Flachs = Dienste.

Bey denen Lichtewalder Feldern müssen die Gärttner und Häusler zu Lichtewalda, allen Lein und Hanff säen, bekommen hingegen auf einen halben Tag 6. Pfennige zu Lohne, müssen solchen

then auch, so oft sie erfordert werden, gäthen, raußen, rüffeln, breiten und aufheben, ins Wasser legen, aus dem Wasser auswachen, ausbreiten und wieder aufheben, und wird dafür einer Person des Tages ein Pfund Brodt gegeben, die Manns-Personen qweßchen denselben, wie auch den Hanff vor Einen Groschen Tagelohn; Die Weiber aber brechen solchen des Tages Vier Kloben, und bekommen von einem Kloben Hanff Zwey Pfennige, vor Vier Kloben Flachs aber ein Pfund Brodt; Desgleichen verrichten auch die Weiber das Hecheln, und müssen sich hierzu mit der Sonnen Aufgang einstellen, dagegen ihnen des Tages Ein Groschen gegeben wird.

Die Flachs- und Hanff-Fuhren verrichten die Bauern der Reyhe nach, und bekommen von ieder Sechs Pfennige.

Den Niederlichtenauer Hanff und Lein säen die Trescher selbst, die Häusler und Gärtner aber gäthen denselben, raußen, rüffeln, rösten ihn ein, breiten, wenden und heben ihn auf, bekommen des Tages zu Lohn Einen Groschen Drey Pfennige. Die Gärtner und Häusler zu Ottendorff und Mergdorff müssen ihn qweßchen und brechen, des Tages Drey Kloben Flachs, und Zwey Kloben Hanff, bekommen täglich Einen Groschen zu Lohne, die Bauern verrichten die Fuhren dabey, gegen das gewöhnliche Lohn, nachdem das Stücke weit oder nahe liegt.

LXXI.

### Kraut- und Rüben- Arbeit.

Die Lichtewälder müssen Kraut pflanzen, stecken selbige, behacken, häuffeln, begießen, ausstechen, abhacken, Kraut mit

mit ihren Körben, vom Wagen abtragen, wohin mans haben will, auch solches reine machen, so wohl bey denen Möhren und Rüben ausziehen und herein bringen. Ein gleiches verrichten und bekommen bey solcher Arbeit eine Person des Tages ein Pfund Brodt, und zu 6. Pfund Brodt ein Nasel Ovard. Die Trescher müssen das Kraut einschaben, und bekommen des Tages Einen Groschen zu Lohn, die sämtlichen Kraut Fuhren aber verrichten die nächsten Bauern, ins Forwerck und Schloß, und bekommen dargegen von Fuder Sechs Pfennige. Bey den Niederlichtenauer Feldern wird es auch also gehalten, müssen daselbst vorher gesetzte Arbeit resp. die Gärtner und Häusler auch Trescher, sowohl die Fuhren die Bauern zu Niederlichtenau verrichten, doch wird bey der Kraut Arbeit kein Brodt geliefert, sondern jeden täglich von Walpurgis bis Michaelis Einen Groschen, Drey Pfennige, von Michaelis bis Walpurgis aber Ein Groschen gegeben.

## LXXII.

## Treschen und Pansen.

Die Lichtenwaldischen Einwohner verrichten das Treschen alhier, und bekommen den Dreyzehenden Scheffel gehaußt; sind aber schuldig, das Getrendigt rein auszutreschen, und nichts in Garben zu lassen; Ingleichen verrichten solches auf diese Art die Lichtenauer Gärtner und Häusler, ihrer sechße jährlich nach der Reyhe. So müssen auch die Trescher zu Lichtenwalda und Niederlichtenau das Pansen verrichten, bekommen des Tages ein Pfund Brodt, und zu 6. Pfund Brodt, ein Nasel Ovard, ingleichen haben sie die Scheunen zu räumen, und die Tennen in haultichen Wesen zu erhalten, dafür ihnen zusammen alle Jahr bey

bey dem letzten Aufheben, auf jede Tanne ein Sipmaaß Korn, sowohl auch denen zu Niederlichtenau hierüber noch ein Sipmaaß Hafer gegeben wird, do aber ein Tanne aufs neue zu schlagen, bekommen sie Einen Thaler.

ad SpHum 72.

### Erläuterung.

In dem commissarischen Recesse vom 7ten Aprilis 1696. ist ferner enthalten:

Bei dem Tresschen No. 72. haben die Niederlichtenauer erinnert, daß ihnen von Abtragung des Getraydes, von Tenne auf den Boden jeden täglich ein Pfund Brod nebst einen Käse gereicht zu werden pflegte, welches ihnen auch zugestanden worden.

LXXIII.

### Schoben und Seile = Machen.

Nuch muß von denen Tresschern zu Lichtwalda und Niederlichtenau ieder Dreyßig Schock Seile machen, und bekommen dafür Einen Groschen Sechs Pfennige. Schoben aber machen bey dem Forwerck Lichtwalda die Einwohner selbigen Dorffs, und bey dem Forwerck Niederlichtenau, die Häußler zu Ottendorff, das Schock vor Zwey Groschen Sechs Pfennige. So man auch sonst Schobe bedürffte, werden solche unter denen Gärtnern und Häußlern der übrigen Dorffschafften vertheilet, und von ieder Schock Zwey Groschen Sechs Pfennige gegeben. Das Schobendecken auf der Schäferrey zu Lichtwalda verrichten die Gärtner zu Ober- und Niederwiesä, Ebersdorff, Oberlichtenau und Ortelsdorff, und bekommen dafür des Tages Einen Groschen. Die Bauern aber auf solchen Dörffern langen zu, doch ohne Entgeld.

R

LXXIV.

## Gemeine Dienste.

Die Unterthanen des Dorffs Lichtwalda, müßen bey Hofe allerhand Dienste verrichten, als die Stuben auswaschen, kehren, Pflaster unter der Durchfarth aufbrechen, an Röhrwässern und deren Abfall arbeiten, den Ständer verbinden, in Gärthen gäthen und räumen, Bäume auspuzen, Wachhütthen in die Gärthen machen, Obst, Ebisch- und Holunder-Beere, Item Kirschchen brechen, Zäune flechten, auch Blandken: Zäune und Hecken machen, Hanff kappen, denselben und Knoten dreschen, solche, auch den Lein rein machen, auf den Böden Getrende wenden und messen, worffeln und rühren, Korn sieben, Schoben decken, Felder einräumen, den Mühl: Graben fischen, auch sonst alle andere, bisher gewöhnlich gewesene Arbeit, worzu man sie erfordert, verrichten. Davor bekommen sie des Tages von Walpurgis bis Michaelis Einen Groschen, Drey Pfennige, von Michaelis bis Walpurgis aber Einen Groschen; Wenn sie aber an Röhrwasser arbeiten, wird ihnen nur Acht Pfennige vor Michaelis und nach Michaelis Sechs Pfennige des Tages gereicht. Ferner müßen sie alles Getråncke, in: und außer denen Kellern schrotten, vor einen Groschen, von jedem Faße, auch lauffen sie Bothschafft die Meile um Einen Groschen, worbey sie doch ein mehrers, als was sie füglich tragen können, nicht mit nehmen dürffen, maßen die Obrigkeit hierunter selbst christbillige Discretion gebrauchen will; Und eben diese vorherstehende außer dem Mühlgraben räumen und Bothschafft lauffen, verrichten nun auch bey dem Fortwercke zu Niederlichtenau die Gärtner und Häusler daselbst um gleichmäßiges Lohn, von Walpurgis bis zu Michaelis Einen Groschen Drey Pfennige, und von Michaelis bis Walpurgis Einen Groschen, als welches ihnen ebenermaßen bey der Arbeit zum Röhr Wasser, weil sie solches ohne einen Röhrmeister in acht nehmen müßen, gegeben wird.

LXXV.

## Spinnen.

Alle Häusler durchs ganze Amt müssen ieder jährlich anderthalb Stück spinnen, und bekommen dafür Vier Groschen; Im Fall sie aber nicht spinnen, welches in der Herrschaft Willkühr stehet, giebet ieder jährlich Sieben Groschen dafür. Richtevalde aber spinnet und giebet nichts.

LXXVI.

## Abdeckerey.

Die Unterthanen sind schuldig, demjenigen Caviller, welchen die Herrschaft anweist, das umgefallene Vieh zu überlassen, und sobald sich dergleichen bey ihnen begiebet, solches dorthin anzuzeigen.

ad sphum 76.

## Erläuterung.

Deshalb enthält der commissarische Recess vom 7. April. 1696: Und obwohl bey dem 76. und letzten Punkte von der Abdeckerey versehen, daß die Unterthanen das umgefallene Vieh demjenigen Caviller, welchen die Herrschaft anweisen würde, liefern solten; So ist doch solches bloß von dem Caviller zu Chemnitz, als welcher diese Gerechtigkeit vormahn erblich an sich bracht, zu verstehen, und darf in Zukunft das umgefallene Vieh keinen andern, als demselben, gegen die geordnete Abstattung geliefert werden; Worbey jedoch die zu Sückelsberg, daß sie ihr umgefallenes Vieh dem Caviller zu Augustsburg folgen lassen müssen, zugleich Erwöhnung gethan.





# Register.

<b>A.</b>	
An- und Erbegelder auch Verzicht zu schreiben	P. 6
Abzugsgeld und Brieffe	P. 13
Auszugsleuthe	P. 17
Auszugs-Säen	P. 19
Anboth verkauffender Waaren	P. 26
Anfuhr der Fütterung	P. 33
Arbeit mit der Hand	P. 48
Anhohlung der Herrschafft	P. 51
Anhohl- und Fortschaffung des Gerichtshalters und Diener	P. 52
Acker-Arbeit	P. 62
Abdeckeren	P. 75

## B.

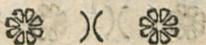
Brandwein-Brennen und Schencken	P. 19
Baustädte	P. 29
Baudienste mit Pferden	P. 41
mit der Hand	P. 44
Bauholz = Fälln	P. 47
Brecklöder = Führen	P. 48

## C.

vacat.

## D.

Dienste zur Ziegel-Scheune	P. 49
Dünger-Führen	P. 61
Dienste zu Heu und Grummet	P. 62
zur Ernde	P. 65
Dienste, gemeine	P. 74



## E.

Ehegedinge, wie sie zu halten	p. 4
Erbschafts-Fälle	p. 7
Erbe, was dazu gehörig	p. 12
Ernden-Dienste	p. 65
Freyheit von Baudiensten zu der Zeit	p. 69

## F.

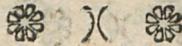
Fischdienste	p. 25
Fisch-Führen	ibid.
Fischerey	p. 36
Führen bey Ausrichtungen	p. 53
Flachs-Dienste	p. 70

## G.

Gerichtsbarkeit	p. 3
Deren Verwaltung dem Hausverwalter, Hoffmeister zc. aberkannt	ibid.
Gebührs-Brieffe, was dafür zu entrichten	p. 6 & 13
Gerade	p. 8
Gunst-Geld	p. 14
Getraide-Verführen	p. 18
Gewehr	p. 22
Gesinde-Dienste	p. 39

## H.

Heergeräthe	p. 10
Hülffs-Geld	p. 14
Hochzeit-Steuer	p. 15
Hausgenossen und deren Abgaben	p. 16
Handwerks-Zinß	p. 18
Haus-Gewehr	p. 22
Huchung und Schaff-Triff	p. 30
Horden-Führen	p. 34
Haltung der Schaffe, Ziegen und Enden	p. 34



Holzlung		P. 36
Hundehalten		P. 39
Hoffräumen		P. 48
Haltung der Pferde		P. 51
Holzschlagen und Führen		P. 59
Heu- und Grummet-Dienste		P. 62
<b>J.</b>		
Jagd-Dienste		P. 37
<b>K.</b>		
Käufe und Testamenta		P. 5
Kühr- und Kühr-Geld		P. 12
Kühe halten		P. 34
Kraut- und Rüben-Arbeit		P. 71
<b>L.</b>		
Lehnwähre		P. 7
Land-Führen		P. 54
<b>M.</b>		
Mauerer und Zimmerleute		P. 17
Mahl-Gerechtigkeit		P. 23
Mühl-Führen		P. 24
Mühl-Stein-Führen		ibid.
Mühlgraben räumen und eisen		P. 25
Mistladen und Breiten		P. 61
<b>N.</b>		
	vacat.	
<b>O.</b>		
Ober-Gerichts-Fälle		P. 4
<b>P.</b>		
Pfand-Geld		P. 14
Wenn und wie es zu entrichten		P. 15
Weinliche Unkosten		P. 19

**D.**  
 Dvatember-Contribution und Steuern, wie sie zu liefern P. 4

**R.**  
 Rechnung bey Vormundschaften P. 5

**S.**  
 Steuern und Dvatember-Contributionsen, wie sie zu liefern P. 4  
 Hochzeit-Steuer P. 15  
 Successions-Fälle P. 7  
 Schuß-Geld P. 16  
 Schencken des Brandeweins P. 19  
 Saat-Zins ibid.  
 Sals-Schanck P. 23  
 Schaff-Triff P. 30  
 Schaff-Scheeren und Schwemmen P. 33  
 Säen P. 68  
 Schoben und Seile machen P. 73  
 Spinnen P. 75

**T.**  
 Testamenta und Rauffe P. 5  
 Theil-Schilling P. 7  
 Treschen und Pansen P. 72

**U.**  
 Unterthanen Pflicht P. 5  
 Vormundschafts Bestätigung und Rechnung ibid.  
 Verzicht zu schreiben P. 6  
 Verführung des Getraides P. 18  
 Unkosten veinliche P. 19 seqq.  
 Vorkauff P. 28  
 Vogelfang und Fischey P. 36  
 Vorspann der Herrschaft in die Kirche P. 51

*AK Ye 180*

Wache  
Wege und Stege

p. 22  
p. 29

**F.**  
vacat.

**G.**  
vacat.

**H.**

Zapfen- und Faß-Geld  
Zimmerleute und Maurer  
Zinsen und deren Bezahlung  
Siegel- Scheun-Dienste

p. 16  
p. 17  
p. 36  
p. 49





*St. Job. 28.*  
*X 2346499*

EXTRACT

Yc  
8480

aus dem

Sichtewalder

erb = Register

vom 19. Dec. 1695.

die General-Præstationes  
der Unterthanen betreffend,

mit denen

in folgenden Jahren geschehenen Erläuterungen.



D R E S D E N,

gedruckt bey Johann Christoph Krausen, 1757.